

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Belpietro gegen Italien	3
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Von Hannover Nr. 3 gegen Deutschland	4
Parlamentarische Versammlung: Entschließung betreffend die nationale Sicherheit und den Zugang zu öffentlichen Dokumenten	4

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Rechtsprechung nationaler Gerichte zu Urheberrechtsverstoß in anderen Mitgliedstaaten	5
Gericht: Finanzierung von France Télévisions bestätigt	6
Europäische Kommission: Öffentliche Konsultation zum Thema „Crowdfunding“	7

UNO

Ausschuss für die Beseitigung von Rassendiskriminierung: Neue „Allgemeine Empfehlung“ zur Bekämpfung rassistischer Hassreden	7
--	---

LÄNDER

AT-Österreich

Erneutes ORF-Facebookverbot vorläufig außer Kraft	8
BKS zur Kennzeichnung von Split-Screen-Werbung	9

BA-Bosnien Und Herzegowina

Regulierungsbehörde schlägt Werbebeschränkungen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk vor	10
--	----

BG-Bulgarien

Tätigkeitsberichte des Rats für elektronische Medien 2012	10
---	----

CY-Zypern

Änderungsvorschläge zum Gesetz über öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter	11
Umfassende Änderungsvorschläge zum Gesetz über Hörfunk- und Fernsehanstalten	11

DE-Deutschland

OVG Rheinland-Pfalz bejaht unzulässige Produktplatzierung im „Hasseröder Männercamp“	12
OVG Berlin-Brandenburg verneint Auskunft über Verwendung der Sachleistungspauschale durch Bundestagsabgeordnete	13
Schleswig-Holsteinisches VG hebt Verbot von Facebook-Fanseiten auf	14
OVG billigt Meldedatenabgleich für Rundfunkbeitrags-einzug	14

VG Berlin untersagt regionale Auseinanderschaltung von Werbung in bundesweit empfangbarem Programm ..	15
WDR-Rundfunkrat billigt originäre Livestream-Angebote ..	15
Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken in Kraft	16

FR-Frankreich

Mutmaßlicher Verstoß gegen das Urheberrecht durch eine Fernsehserie	16
CSA verwirft France Télévisions wegen unerlaubter Eigenwerbung für das Buch eines Fernsehjournalisten	17
Verabschiedung der Reformgesetze für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk	17
Nachtrag zum Gesamtarbeitsvertrag für das Kino für Filmproduktionen mit niedrigem Budget	18
In ihrer Existenz bedrohte HADOPI verteidigt Bilanz	19

GB-Vereinigtes Königreich

Ofcom entscheidet in zwei ODPS-Berufungen	19
Ausstrahlung von anstößigem Material laut Ofcom nicht durch Kontext gerechtfertigt	20
Verbotene Werbung für Kreditgeber kurzfristiger Darlehen laut ASA „sozial unverantwortlich“	21

IE-Irland

Pirate Bay gesperrt und Three-Strikes-Protokoll fortgeführt	22
Jüngste Beschlüsse zu Rundfunkbeschwerden	22

IT-Italien

Staatsrat bestätigt Verpflichtung der RAI zur Bereitstellung von Free-TV-Programmen auf allen Vertriebsplattformen	23
--	----

LU-Luxemburg

Gesetz zur Einrichtung einer neuen Medienbehörde	24
--	----

LV-Lettland

Rat für elektronische Medien schlägt Änderungen zum Mediengesetz vor	25
--	----

NL-Niederlande

Verwertungsgesellschaft VEVAM hat keinen Anspruch auf Vergütungen von Kabelgesellschaften	26
---	----

RO-Rumänien

Aussetzung audiovisueller Medienlizenz bei Insolvenzverfahren	27
Änderung und Ergänzung des Gesetzes zum rumänischen öffentlich-rechtlichen Rundfunk	27

US-Vereinigte Staaten

Kalifornien erlässt Gesetz gegen Rachepornos und für das Recht auf Vergessen	28
--	----

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la
Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

Redaktion:

Francisco Javier Cabrera Blázquez, Chefredakteur
(Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)
Michael Botein, The Media Center at the New York Law
School (USA) • Medienreferat der Menschenrechtsabteilung
des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Andrei Richter,
Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau (Russische
Föderation) • Peter Matzneller, Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald
Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im
audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission,
Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für
Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die
Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Michelle Ganter, European Audiovisual Observatory (co-
ordination) • Brigitte Auel • Katharina Burger • France
Courrèges • Paul Green • Katherine Parsons • Marco Polo Sarà
• Erwin Rohwer • Roland Schmid • Nathalie Sturlèse

Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Francisco Javier Cabrera Blázquez,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Annabel
Brody, Institut für Informationsrecht (IViR) der
Universität Amsterdam (die Niederlande) • Johanna
Fell, Europareferentin BLM, München (Deutschland) •
Amélie Lépinard, Master - International and European
Affairs, Université de Pau (Frankreich) • Julie Mamou •
Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, National
University of Ireland, Galway (Irland) • Martin Rupp,
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken
(Deutschland)

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;

E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle • Entwicklung und Integration:
www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und
www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2013 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle,
Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUOPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Belpietro gegen Italien

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat aufgrund der Beeinträchtigung der freien Meinungsäußerung und öffentlicher Stellungnahmen in Bezug auf den „Krieg“ zwischen Richtern, Staatsanwälten und der Polizei im Kampf gegen die Mafia ein neues Urteil gegen Italien erlassen (siehe auch Rechtssache Perna gegen Italy (GC), IRIS 2003-8/2). Das Urteil spiegelt den Konflikt zwischen der parlamentarischen Redefreiheit auf der einen und den Einschränkungen und Verpflichtungen der Medien bei der Wiedergabe oder der Veröffentlichung von Äußerungen von Politikern, die durch ihre parlamentarische Immunität geschützt sind, auf der anderen Seite wider (siehe auch Rechtssachen Cordova Nr. 1 und Nr. 2 gegen Italien, IRIS 2003-7/2).

Der Antragsteller in dieser Rechtssache ist Maurizio Belpietro, der zum betreffenden Zeitpunkt Chefredakteur der nationalen Tageszeitung *Il Giornale* war. Vor dem Gerichtshof in Straßburg reichte er Beschwerde gegen seine Verurteilung wegen Verleumdung nach der Veröffentlichung eines Artikels eines italienischen Senators, R.I., ein. Der Artikel des Senators war eine vehemente Stellungnahme, in der er die mangelnden Ergebnisse im Kampf gegen die Mafia in Palermo analysierte. Der Senator kritisierte insbesondere die italienische Justiz und beschuldigte namentlich einige Mitglieder der Staatsanwaltschaft in Palermo, in ihrem Kampf gegen die Mafia politisch strategisch vorzugehen. Zwei Staatsanwälte, Guido Lo Forte und Giancarlo Gaselli, sahen einige der Anschuldigungen in dem Artikel des Senators als Schädigung ihres beruflichen und privaten Rufes an. Sie legten Beschwerde wegen Verleumdung gegen den Senator R.I. und M. Belpietro ein. Hinsichtlich der Haftung des Chefredakteurs der Zeitung *Il Giornale* beriefen sich die Staatsanwälte auf Artikel 57 des Strafgesetzbuches, wonach der Chefredakteur einer Zeitung bzw. sein Stellvertreter für die mangelnde Kontrolle hafte, wenn verleumderische Behauptungen ohne hinreichende sachliche Grundlage veröffentlicht werden.

Gegen den Senator R.I. wurden verschiedene Verfahren eingeleitet, die im Jahr 2007 mit der Entscheidung abgeschlossen wurden, das Verfahren einzustellen, da der Senator seine Ansichten in seiner Eigenschaft als Senatsmitglied geäußert hatte und somit durch seine parlamentarische Immunität gemäß Art. 68 Abs. 1 der italienischen Verfassung geschützt war. M. Belpietro wurde jedoch zu einer Freiheitsstrafe von vier Mona-

ten mit Bewährung verurteilt und zur Zahlung beachtlicher Summen in einer Gesamthöhe von EUR 110.000 an alle Zivilparteien angewiesen. Das Berufungsgericht Mailand betrachtete einige der Anschuldigungen gegen die Mitglieder der Justiz als verleumderisch gegenüber Lo Forte und Caselli.

M. Belpietro stellte einen Antrag an den Straßburger Gerichtshof, in dem er geltend machte, dass seine Verurteilung wegen Verleumdung eine Verletzung des ihm gemäß Artikel 10 der Menschenrechtskonvention zustehenden Rechts auf freie Meinungsäußerung bedeute. Nach wiederholter Prüfung der allgemeinen Grundsätze der einschlägigen Rechtsprechung in dieser Frage, darunter die zu berücksichtigende Abwägung zwischen dem Recht der Staatsanwälte auf Schutz ihres guten Rufes gemäß Artikel 8 und dem Recht des Chefredakteurs der Zeitung auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 10, kommt der Gerichtshof zu der Ansicht, dass die italienischen Behörden nicht gegen Artikel 10 verstoßen haben, weil sie M. Belpietro für die Veröffentlichung des verleumderischen Artikels des Senators R.I. haftbar gemacht. Obwohl der Gerichtshof anerkennt, dass der betreffende Artikel ein Thema von gesellschaftlicher Bedeutung betraf und die Öffentlichkeit das Recht hatte, darüber aufgeklärt zu werden, hebt er hervor, dass einige der Anschuldigungen gegen Lo Forte und Caselli schwerwiegend waren und keine hinreichende objektive Grundlage hatten. Des Weiteren verweist der Gerichtshof auf die Pflicht des Chefredakteurs einer Zeitung, den Inhalt zu überprüfen, um insbesondere die Veröffentlichung verleumderischer Artikel zu verhindern. Diese Pflicht besteht auch dann, wenn es sich um einen von einem Parlamentsmitglied verfassten Artikel handelt, da dies nach Auffassung des Gerichtshofs ansonsten einer absoluten Freiheit der Presse zur Veröffentlichung sämtlicher Stellungnahmen von Parlamentsmitgliedern gleichkäme, die ihr parlamentarisches Mandat ausüben, unabhängig davon, ob sie verleumderischer oder beleidigender Natur sind. Der Gerichtshof verweist auch auf die Tatsache, dass Senator R.I. bereits in der Vergangenheit wegen Verleumdung von Amtsträgern verurteilt worden war und dass der Artikel des Senators in der Zeitung an nicht zu übersehender Stelle platziert worden war. Da der Gerichtshof die Haftstrafe und die unverhältnismäßig hohe Schadensersatzsumme im Hinblick auf das angestrebte Ziel jedoch als unangemessen betrachtet, kommt er zu der Schlussfolgerung, dass das Eingreifen der italienischen Behörden allein aus diesem Grund eine Verletzung von Artikel 10 der Konvention darstellte. Der Gerichtshof weist insbesondere auf die Tatsache hin, dass eine Freiheitsstrafe (selbst mit Bewährung) eine erhebliche abschreckende Wirkung haben könne und die Verurteilung aufgrund der unzureichenden Überprüfung vor der Veröffentlichung eines verleumderischen Artikels unverzichtbar gewesen sei. Daher lagen keine außergewöhnlichen Umstände vor, die eine derart schwere Strafe rechtfertigen würden. Der Gerichtshof kommt einstimmig zu dem Schluss, dass Italien gegen Artikel 10 der Konvention verstoßen hat, und spricht M. Belpietro angemessene Entschädigung

in Form von EUR 10.000 für immateriellen Schaden und EUR 5.000 für Kosten und Auslagen zu.

• *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (deuxième section), Affaire Belpietro c. Italie, requête n° 43612/10 du 24 septembre 2013* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache Belpietro gegen Italien, Antrag Nr. 43612/10 vom 24. September 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16712>

FR

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Von Hannover Nr. 3 gegen Deutschland

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat ein neues Urteil in Bezug auf eine Klage von Prinzessin Caroline von Hannover gefällt. In ihrer Klage machte sie geltend, dass die deutschen Gerichte ihr Recht auf Privatsphäre gemäß Artikel 8 der Menschenrechtskonvention nicht ausreichend geschützt hatten, da sie der gemäß Artikel 5 des deutschen Grundgesetzes und Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention geltenden Pressefreiheit zu große Bedeutung beigemessen hätten (siehe auch Von Hannover Nr. 1 gegen Deutschland, IRIS 2004-8/2 und Von Hannover Nr. 2 gegen Deutschland, IRIS 2012-3/1). Im aktuellen Verfahren legte die Prinzessin von Monaco aufgrund der Ablehnung der deutschen Gerichte, eine Verfügung zu erlassen, die jede weitere Veröffentlichung eines Fotos von ihr und ihrem Ehemann untersagt, in Straßburg Berufung ein. Das Foto, das dem Rechtsstreit zugrunde lag, war im Jahr 2002 in der Zeitschrift *7 Tage* veröffentlicht worden. Es war ohne das Wissen der Prinzessin während des Urlaubs aufgenommen und in einem Artikel über den in der *High Society* herrschenden Trend zur Vermietung ihrer Ferienhäuser abgebildet worden. Mit einer ähnlichen Begründung wie in der Rechtssache Von Hannover Nr. 2 konnte der Europäische Gerichtshof keine Verletzung von Artikel 8 der Konvention feststellen.

Der Europäische Gerichtshof verweist auf seine Urteile in den Rechtssachen Axel Springer AG gegen Deutschland und Von Hannover Nr. 2 gegen Deutschland (siehe IRIS 2012-3/1), in denen er die maßgebenden Kriterien für die Abwägung zwischen dem Recht auf Achtung der Privatsphäre (Artikel 8) und dem Recht auf freie Meinungsäußerung (Artikel 10) dargelegt hatte. Dazu zählten: Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem Interesse; Bekanntheitsgrad der betreffenden Person; Gegenstand des Berichts; früheres Verhalten der betreffenden Person; Inhalt, Form und Folgen der Veröffentlichung; sowie im Falle von Fotos, die Umstände, unter denen diese aufgenommen wurden. Der Gerichtshof verweist auf die Schlussfolgerungen der deutschen Gerichte, wonach zwar das

betreffende Foto keinen Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem Interesse geleistet hatte, der Artikel mit dem strittigen Bild jedoch über den bei Prominenten bestehenden Trend zur Vermietung ihrer Ferienhäuser berichtete, was wiederum ein Ereignis von allgemeinem Interesse darstellte. Der Artikel enthielt keine spezifischen Angaben zum Privatleben der Prinzessin, da der Schwerpunkt auf praktischen Aspekten im Hinblick auf die Villa der Familie von Hannover und deren Vermietung lag. Der Gerichtshof verwies ferner auf die Tatsache, dass die Prinzessin und ihr Ehemann als Personen des öffentlichen Lebens anzusehen seien, die nicht in gleichem Maße wie der Öffentlichkeit unbekannte Einzelpersonen Schutz ihres Privatlebens beanspruchen könnten. Der Europäische Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass die deutschen Gerichte es nicht verfehlt hatten, ihren positiven Verpflichtungen zum Schutz des Rechts auf Achtung der Privatsphäre gegenüber der Pressefreiheit nachzukommen. Aus diesem Grund liege keine Verletzung von Artikel 8 der Menschenrechtskonvention vor.

• *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (Cinquième section), affaire Von Hannover n° 3 c. Allemagne, requête n° 8772/10 du 19 septembre 2013* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Fünfte Sektion), Rechtssache Von Hannover Nr. 3 gegen Deutschland, Antrag Nr. 8772/10 vom 19. September 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16720>

FR

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Parlamentarische Versammlung: Entschließung betreffend die nationale Sicherheit und den Zugang zu öffentlichen Dokumenten

Die Parlamentarische Versammlung des Europarats (PACE) hat am 2. Oktober 2013 ihre Entschließung 1954(2013) mit dem Titel „Nationale Sicherheit und Zugang zu Informationen“ verabschiedet.

In der Entschließung wird die große Bedeutung von Transparenz für die Demokratie, eine gute Regierungsführung und die Prävention von Korruption hervorgehoben; dazu zählt auch der Zugang zu Informationen im Besitz öffentlicher Stellen.

Klar definierte nationale Sicherheitsinteressen können laut der Entschließung ein Rechtfertigungsgrund sein, Informationen im Besitz öffentlicher Stellen zurückzuhalten. Gleichzeitig betont die Parlamentarische Versammlung, dass der Zugang zu Informationen eine „wesentliche Komponente“ der nationalen Sicherheit darstellt, da er die informierte Teilhabe der Bürger an demokratischen Prozessen und die öffentliche Kontrolle von Regierungen ermöglicht.

Die Parlamentarische Versammlung begrüßt in ihrer Entschließung die Annahme der „Global Principles on

National Security and the Right to Information“, die den gesetzgebenden Instanzen und den jeweiligen Beamten als Leitlinien dienen sollen, Gleichgewicht zwischen einem öffentlichen Interesse an nationaler Sicherheit und dem Zugang zu Informationen zu erreichen. Die Parlamentarische Versammlung ruft die Mitgliedstaaten des Europarats auf, im Zusammenhang mit Regelungen über den Zugang zu Informationen diese Grundsätze bei der Gesetzgebung und in der Praxis zu berücksichtigen.

Sie betont im Einzelnen u.a. folgende Grundsätze:

- Informationen öffentlicher Stellen sollten frei zugänglich sein. Ausnahmen von dieser Regel aufgrund von Erwägungen der nationalen Sicherheit oder anderer wichtiger Gründe müssen im Gesetz vorgesehen sein, ein legitimes Ziel verfolgen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein.

- Als Schutz gegen zu weit gehende Ausnahmen vom Grundsatz des freien Zugangs zu Informationen sollte ein Zugang zu Informationen in den Fällen gewährt werden, in denen das öffentliche Interesse an den Informationen größer ist als das Interesse der öffentlichen Stellen an einer Geheimhaltung.

- Informanten (sog. „Whistleblower“), die gutgläubig gehandelt und sich an geltende Verfahrensregeln gehalten haben, sollten geschützt werden.

- Die öffentlichen Einrichtungen zur Kontrolle der Sicherheitsdienste sollten über einschlägige Erfahrungen und entsprechende Ermittlungsbefugnisse verfügen und uneingeschränkten Zugang zu geschützten Informationen haben. Diese Einrichtungen sollten von der Exekutive unabhängig sein.

Schließlich ruft die Parlamentarische Versammlung die Staaten, welche die Konvention des Europarats über den Zugang zu öffentlichen Dokumenten noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben, dazu auf, dies nachzuholen (siehe IRIS 2009-2/2).

• Entschließung 1954(2013) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats (PACE) vom 2. Oktober 2013, „Nationale Sicherheit und Zugang zu Informationen“.

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16723>

EN FR

• Ausschuss für Recht und Menschenrechte. Nationale Sicherheit und Zugang zu Informationen. Report Doc. 13293, 3. September 2013

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16724>

EN FR

Annabel Brody
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Rechtsprechung nationaler Gerichte zu Urheberrechtsverstoß in anderen Mitgliedstaaten

Am 3. Oktober 2013 hat der Gerichtshof eine Vorabentscheidung in der Rechtssache Peter Pinckney gegen KDG Mediatech AG (C-170/12) in Bezug auf die in der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates dargelegten gerichtlichen Zuständigkeiten erlassen.

Peter Pinckney machte geltend, der Autor von zwölf Liedern zu sein, die von der Gruppe Aubrey Small auf einer Schallplatte aufgenommen worden seien. Die Aufnahme wurde dann ohne seine Zustimmung auf Compact Discs des österreichischen Unternehmens Mediatech vervielfältigt und anschließend über eine Website von im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmen vertrieben. Diese Website war von Pinckneys Wohnsitz in Toulouse aus zugänglich. Er verklagte Mediatech beim Regionalgericht Toulouse, woraufhin Mediatech die Zuständigkeit des Gerichts infrage stellte. Nach Einlage von Rechtsmitteln beim Berufungsgericht Toulouse wurde der Fall dem Kassationsgericht vorgelegt, das um eine Vorabentscheidung in Bezug auf die Zuständigkeit der französischen Gerichte bat.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Verordnung neben dem allgemeinen Grundsatz, der die Zuständigkeit den Gerichten des Mitgliedstaats zuweist, in dessen Hoheitsgebiet der Beklagte seinen Wohnsitz hat, in Art. 5 Abs. 3 eine besondere Zuständigkeitsregel beinhaltet, wenn eine unerlaubte Handlung oder eine einer solchen gleichgestellte Handlung vorliegt. Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts für die Entscheidung über eine solche Klage ist bereits festgestellt, d. h. das Gericht des Ortes, an dem der Schaden eingetreten ist oder einzutreten droht, vorbehaltlich der folgenden Bedingungen: wo „der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich das Gericht befindet, die Urhebervermögensrechte schützt, auf die sich der Anspruchsteller beruft“ und wo „die Gefahr besteht, dass das schädigende Ereignis im Bezirk des angerufenen Gerichts eintritt“. Nach Auffassung des Gerichts kann dieser Ort in Abhängigkeit von der Natur des Rechts, das verletzt worden sein soll, variieren und hängt auch davon ab, welches Gericht am besten in der Lage ist, die Begründetheit bzw. Unbegründetheit der geltend gemachten Verletzung zu beurteilen. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass die schädigende Tätigkeit auf den Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts „ausgerichtet ist“.

Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines solchen schädigenden Ereignisses ergibt sich aus der Möglichkeit, dass eine Vervielfältigung des urheberrechtlich

geschützten Werkes über eine im Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts zugängliche Website beschafft werden kann.

Daher kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass „im Fall der Geltendmachung einer Verletzung von Urhebervermögensrechten, die vom Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts gewährleistet werden, dieses Gericht für eine Haftungsklage des Urhebers eines Werkes gegen eine Gesellschaft zuständig ist, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist und das Werk dort auf einem physischen Trägermedium vervielfältigt hat, das anschließend von Gesellschaften mit Sitz in einem dritten Mitgliedstaat über eine auch im Bezirk des angerufenen Gerichts zugängliche Website veräußert wird“. Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts bezieht sich jedoch lediglich auf den Schaden, der in dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts verursacht wurde.

• Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 3. Oktober 2013, Peter Pinckney gegen KDG Mediatech AG, Rechtssache C-170/12

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16746>

										DE	EN	FR
CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT		
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR						

Marco Caspers

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Gericht: Finanzierung von France Télévisions bestätigt

Mit Urteil vom 16. Oktober 2013 hat der Gerichtshof der Europäischen Union den Mechanismus der Finanzierung von France Télévisions bestätigt, der im Rahmen der Reform des öffentlichen-rechtlichen audiovisuellen Bereichs 2009 als Ausgleich für die Abschaffung der Werbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk nach 20.00 Uhr eingeführt worden war. Dieser Ausgleich erfolgt in Form eines jährlichen Haushaltszuschusses der französischen Regierung an France Télévisions. Im Zuge der Reform wurden auch zwei neue Abgaben eingeführt, eine Abgabe auf Werbesendungen und eine Abgabe auf die elektronische Kommunikation. Die Kommission hatte in ihrer Entscheidung vom 10. Juli 2010 die Ansicht vertreten, dass die Zuschüsse, die France Télévisions gewährt werden, eine staatliche Beihilfe darstellen, die gemäß Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit dem Binnenmarkt vereinbar sei. Gegen diese Entscheidung klagte der französische Fernsehsender TF1 vor dem Gericht der EU (EuG) auf Nichtigkeitserklärung der Entscheidung der Kommission. TF1 brachte drei Gründe zur Unterstützung seiner Klage vor. In erster Linie war die Klägerin der Auffassung, dass der Kommission bei der Interpretation des Zusammenhangs zwischen den neuen Abgaben und der Beihilfe für France Télévisions ein Feh-

ler unterlaufen sei. Nach einer sorgfältigen und detaillierten Prüfung stellt das EuG fest, dass die Kommission im Hinblick auf den Mittelbindungszusammenhang zwischen den neuen Abgaben und der France Télévisions gewährten Beihilfe keinen Fehler begangen habe. Da kein solcher Zusammenhang vorliege, sei die Kommission zu Recht davon ausgegangen, dass diese Abgaben kein integrierender Bestandteil der Beihilfe seien und daher keine ihrer Modalitäten darstellten. TF1 machte ferner geltend, dass der Mechanismus der Finanzierung im Widerspruch zu den Artikeln 49, 56 und 110 AEUV sowie den Bestimmungen des abgeleiteten Rechts stehe. Das Gericht weist dieses Argument zurück, da die neuen Abgaben keine Modalitäten der Beihilfe darstellten. Aus diesem Grund sei die Kommission auch nicht verpflichtet gewesen, zu prüfen, ob diese Beihilfe mit Unionsrecht vereinbar ist. Wie die Kommission weiter ausführte, erfolgt diese Beurteilung unbeschadet der Prüfung ihrer Vereinbarkeit als gesonderte Maßnahme mit dem Unionsrecht. Die Kommission leitete später ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Frankreich ein, um die Vereinbarkeit einer der beiden neuen Abgaben (der Abgabe auf die elektronische Kommunikation) mit Artikel 12 der Richtlinie 2002/20/EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste zu prüfen. Letztlich trug TF1 vor, es bestehe die Gefahr einer Überkompensation im Zusammenhang mit dem Mechanismus der Finanzierung von France Télévisions. Das EuG rief in diesem Zusammenhang die Begründung der Kommission zu ihrer Entscheidung in Erinnerung; es ist der Auffassung, dass die Entscheidung der Kommission „klar und verständlich“ zutage treten lasse, dass im vorliegenden Fall keine Gefahr einer Überkompensation bestehe. TF1 machte geltend, dass es die Entscheidung nicht anfechten könne, solange dem Sender nicht die Dokumente vorliegen, auf die die Kommission ihre Entscheidung stützt. Das Gericht entsprach der Forderung nach Vorlage der betreffenden Dokumente nicht. Die Klägerin kritisierte darüber hinaus, dass die Kommission im Zusammenhang mit der Prüfung der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt die wirtschaftliche Effizienz von France Télévisions bei der Ausführung ihres Gemeinwohlauftrags nicht berücksichtigt habe. Ein Ausgleich, der sich nicht streng darauf beschränkt, die Kosten im Zusammenhang mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag zu kompensieren, sondern die Auswirkungen eines schlechten Managements korrigiert, würde die Position von France Télévisions auf dem französischen Fernsehmarkt stärken und den Wettbewerb in einem Ausmaß verfälschen, das dem Interesse der Union zuwiderläuft. Das Gericht erinnerte jedoch daran, dass die wirtschaftliche Effizienz eines Unternehmens nicht geltend gemacht werden könne, um die Beurteilung der Vereinbarkeit einer staatlichen Beihilfe mit dem Binnenmarkt in Frage zu stellen. Abschließend stellte das EuG fest, dass der Kommission kein Rechtsfehler unterlaufen sei. Die Klage von TF1 wurde folglich in allen Punkten abgewiesen. Dieses Urteil ergeht genau in dem Augenblick, in dem das französische Parlament im Gesetz über die Unabhängigkeit des

öffentlich-rechtlichen Rundfunks festgeschrieben hat, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk auch nach 2015 tagsüber weiter Werbung ausstrahlen darf (siehe IRIS 2013-10/23).

• *Arrêt du Tribunal de l'Union européenne (troisième chambre) du 16 octobre 2013, affaire T-275/11* (Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (dritte Kammer) vom 16. Oktober 2013, Rechtssache T-275/11)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16742>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Europäische Kommission: Öffentliche Konsultation zum Thema „Crowdfunding“

Am 3. Oktober hat die Europäische Kommission eine Konsultation zum Thema „Crowdfunding“ gestartet, durch die sie ermitteln will, ob potenzielle Maßnahmen der EU einen Zusatznutzen im Hinblick auf die Förderung des Wachstums dieser Finanzierungsform erbringen können.

Crowdfunding ist eine alternative Form der Finanzierung spezifischer Projekte bzw. Geschäftsideen, bei der die Öffentlichkeit in der Regel über das Internet zur Beteiligung aufgefordert wird. Crowdfunding erfolgt zumeist über einen Vermittler im Internet (so genannte Crowdfunding-Plattformen), über den die Aufrufe veröffentlicht, die Geldgeber angesprochen und die Mittel gesammelt werden. Es kann in unterschiedlichen Formen erfolgen; z.B. in Form von Schenkungen (donation based); Anerkennung und/oder (frühen) Nutzungsmöglichkeiten (reward based); Vorabverkäufen (pre-selling); Mikrokrediten (lending based) und Beteiligungs- bzw. Wertpapieren (security-based investments).

Im Zuge der Wirtschaftskrise haben sich die Finanzierungsbedingungen verschlechtert, weil die Banken ihre Kreditvergabe eingeschränkt haben. Der Bedarf nach alternativen Finanzierungsquellen ist infolgedessen gewachsen. Dieses Wachstum spiegelt sich in den Beträgen wider, die im Rahmen des Crowdfunding eingesammelt werden. Im Jahr 2012 kamen insgesamt EUR 735 Mio. zusammen; dies entspricht einer Zunahme von 65 % im Vergleich zum Vorjahr.

Um das wachsende Interesse an Crowdfunding aufrechtzuerhalten, will die Kommission untersuchen, ob die EU zum Wachstum dieser neuen Finanzierungsalternative beitragen kann und ob hier Handlungsbedarf besteht. Als Maßnahmen zur Anregung des Wachstums können Soft-law-Instrumente oder legislative Maßnahmen in Frage kommen, während gleichzeitig ein angemessenes Schutzniveau für die Geldgeber zu sichern ist. Schutzmaßnahmen sind erforderlich, um das Vertrauen der Menschen zu wahren und um sicherzustellen, dass Crowdfunding nicht nur eine vorübergehende Erscheinung ist.

Crowdfunding bietet viele Vorteile, die sich mit den Zielen der Europäischen Kommission decken. Eine positive Wirkung besteht z.B. darin, dass mit dieser Finanzierungsart unternehmerische Initiativen unterstützt werden, weil damit im Falle kleiner Unternehmen bzw. innovativer Projekte Finanzierungslücken geschlossen werden können. Darin liegt genau das Ziel des EU-Aktionsplans für unternehmerische Initiativen, mit dem neue und alternative Finanzierungsformen für Start-up-Unternehmen gefördert und das Beschäftigungsniveau erhöht werden sollen. Auch der Europäische Rat sieht die Notwendigkeit, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alternative Finanzierungsquellen zu entwickeln.

Crowdfunding birgt jedoch auch Risiken. So besteht z.B. Betrugsgefahr, wenn das gesammelte Geld nicht für den angegebenen Zweck verwendet wird. Andererseits lässt sich auch argumentieren, dass sich durch die Verwendung sozialer Medien die Möglichkeiten betrügerischer Crowdfunding-Aktionen einschränken lassen. Darüber hinaus sind die Betreiber der Plattform und die Projektverantwortlichen nach der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr verpflichtet, Angaben zu ihrer Person zu machen und den Zweck ihres Vorhabens anzugeben.

Wegen der Vorteile des Crowdfunding hat die Kommission eine Konsultation angesetzt, um prüfen zu können, ob Maßnahmen der EU einen Mehrwert hinsichtlich der verschiedenen Arten des Crowdfunding erbringen können. Darüber hinaus soll eine Bestandsaufnahme der geltenden nationalen Regelungen erfolgen und die Meinungen der interessierten Kreise hinsichtlich eines geeigneten rechtlichen Rahmens eingeholt werden. Die Konsultation läuft vom 3. Oktober 2013 bis zum 31. Dezember 2013; das Konsultationspapier ist auf der Website der Kommission abrufbar.

• *Consultation by the European Commission on Crowdfunding in the EU - Exploring the added value of potential EU action* (Konsultation durch die Europäische Kommission „Crowdfunding in Europa - Untersuchung des Mehrwertes potenzieller Maßnahmen der EU“)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16725>

EN

Sam van Velze
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

UNO

Ausschuss für die Beseitigung von Rassendiskriminierung: Neue „Allgemeine Empfehlung“ zur Bekämpfung rassistischer Hassreden

Der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Beseitigung von Rassendiskriminierung (CERD) hat auf seiner 83. Sitzung im August 2013 seine 35. „Allgemeine

Empfehlung“ (AE) (*General Recommendation No.35, GR*) zum Thema „Bekämpfung rassistischer Hassreden“ angenommen. Die neue Allgemeine Empfehlung enthält eine Reihe medienpezifischer Bestimmungen, auf die nach einigen Hintergrundinformationen zu dieser Empfehlung eingegangen wird.

Der CERD ist ein Forum unabhängiger Experten, das die Aufgabe hat, die Umsetzung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD, International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination) zu überwachen. Die Allgemeinen Empfehlungen beziehen sich auf spezifische Themen oder Bestimmungen von Übereinkommen und stellen die wichtigste Quelle für Leitlinien zur Auslegung der ICERD dar. Die jüngste Empfehlung ist die bislang konkreteste und eindeutigste Art der Auseinandersetzung mit dem Thema Hassreden (nähere Angaben zu anderen Allgemeinen Empfehlungen zu diesem Aspekt siehe Ziffer 3 der AE Nr. 35).

Die neue AE ist nicht nur aufgrund ihres umfassenden Engagements hinsichtlich rassistisch motivierter Hassreden von großem Interesse, sondern auch dadurch, dass sie die Bestimmungen der ICERD in Bezug auf Meinungsfreiheit an die anderer internationaler Rechtsnormen annähert (etwa an Art. 19 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte). Die ICERD hatte unter den internationalen Menschenrechtsabkommen im Zusammenhang mit Meinungsfreiheit traditionell Sonderstatus, weil sie sehr stark auf die Kriminalisierung bestimmter Arten der Meinungsäußerung abstellte, um Rassismus zu bekämpfen. In der neuen AE wird die ICERD als lebendiges Instrument bezeichnet und darauf verwiesen, dass dieses Übereinkommen besser mit anderen Verträgen abgestimmt werden muss und die aktuellen Auffassungen von rassistisch motivierten Hassreden - einschl. deren Ursachen, Erscheinungsformen und Wirkungen - in die Betrachtung mit einzubeziehen sind.

In diesem Sinne beschäftigt sich die neue AE mit einer Reihe von Strategien gegen rassistische Hassreden außerhalb eines kriminalistischen (d.h. zivil- und verwaltungsrechtlichen) Bezugsrahmens (Ziffer 8). Ferner verweist die Empfehlung darauf, dass die dem Begriff „rassistische Hassrede“ inhärente Differenzierung es zulässt, unterschiedliche Maßnahmen und Reaktionen als angemessen zu bewerten. Weiter wird betont, dass es erforderlich ist, Kontextfaktoren wie Inhalt/Form, Klima, Position/Status des Sprechers, Tragweite und Ziele (Ziffer 15) zu berücksichtigen, um die Art der Maßnahme bzw. die Reaktion festzulegen, die sich für die Bekämpfung bestimmter Arten rassistischer Hassreden am besten eignet. Die zahlreichen, in dem Übereinkommen aufgeführten differenzierten Maßnahmen zur Bekämpfung rassistischer Hassreden schließen Unterricht, Bildung, Kultur und Information (Art. 7 ICERD; Ziffer 8 und 9 AE Nr. 35) ein.

Die medienpezifischen Bestimmungen der AE wurden vor diesem Hintergrund formuliert. Die AE be-

tont, dass „informierte, ethische und objektive Medien einschl. sozialer Medien und Internet bei der Förderung eines verantwortungsvollen Verhaltens bei der Verbreitung von Ideen und Meinungen eine wesentliche Rolle spielen“ (Ziffer 39). Die Staaten sollten deshalb „geeignete Mediengesetze einführen, die sich an internationalen Normen orientieren“, und „die öffentlichen und privaten Medien ermutigen, berufsbezogene ethische Grundsätze und Verhaltenskodizes für die Presse aufzustellen, welche die Einhaltung der Grundsätze des Übereinkommens und anderer grundlegender Menschenrechtsnormen gewährleisten“ (Ziffer. 39).

Ferner sollte die „Darstellung ethnischer, indigener oder anderer Gruppen in den Medien [...] von Grundsätzen der Achtung und der Fairness ausgehen und vorurteilsfrei sein“ (Ziffer 40). Darüber hinaus sollten die Medien „unnötige Hinweise auf Rasse, Ethnie, Religion und andere Merkmale von Gruppen unterlassen, die die Förderung von Intoleranz ermöglichen“ (Ziffer 40). „Selbstverantwortung auf lokaler Ebene durch Medienpluralismus erleichtert das Entstehen einer Form des sprachlichen Ausdrucks, der es ermöglicht, gegen rassistische Hassreden vorzugehen“ (Ziffer 41). Deshalb spricht sich die Empfehlung dafür aus, „Minderheiten, indigenen und anderen Gruppierungen [...] den Zugang zu Medien und die Eigentümerschaft an Medien zu erleichtern; dies gilt auch für Medien in ihren eigenen Sprachen“ (Ziffer 41). Die Empfehlung „ermutigt zu Selbstregulierung und zur Einhaltung von Moralkodizes seitens der Internetdiensteanbieter“ (Ziffer 42).

• UN-Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, Allgemeine Empfehlung Nr. 35 - Bekämpfung rassistischer Hassreden, Doc. No. CERD/C/GC/35, 23. September 2013
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16726>

EN FR

Tarlach McGonagle

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

LÄNDER

AT-Österreich

Erneutes ORF-Facebookverbot vorläufig außer Kraft

Wie der Österreichische Rundfunk (ORF) mit Pressemitteilung vom 20. September 2013 mitteilt, hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) ein vom Bundeskommunikationssenat (BKS) gegen den ORF verhängtes Verbot seines Auftritts im sozialen Netzwerk facebook vorläufig außer Kraft gesetzt und dem Antrag des ORF

auf aufschiebende Wirkung seiner Beschwerde stattgegeben (siehe IRIS 2012-3/9 und IRIS 2013-1/6).

Der ORF habe nachvollziehbar begründet, warum die sofortige Einstellung der Facebookseite ein „unverhältnismäßiger Nachteil“ sei; zwingende öffentliche Interessen stünden der aufschiebenden Wirkung nicht entgegen. Bis zur Entscheidung in der Hauptsache kann der ORF daher seine Seite auf der facebook-Plattform weiter nutzen.

Der BKS berief sich bei dem Verbot auf die nach § 4f Abs. 2 Nr. 22 ORF-Gesetz unzulässige Bereitstellung „ständiger Foren“. Eine Bereitstellung eines ständigen Forums liege auch vor, wenn hierfür die Infrastruktur von facebook verwendet würde.

Dem zeitlich vorausgegangen war ein früheres Facebookverbot gegenüber dem ORF, bei dem sich der BKS auf das nach § 4f Abs. 2 Nr. 25 ORF-Gesetz zu beachtende Verbot von Verlinkungen zu und sonstigen Kooperationen mit sozialen Netzwerken berufen hatte. Der Verfassungsgerichtshof sah in diesem Passus der Vorschrift eine Verletzung der Rechte des ORF aus Art. 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und hob ihn daher als verfassungswidrige Norm auf (siehe IRIS 2013-8/10).

• Pressemitteilung des ORF vom 20. September 2013
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16728>

DE

• Pressemitteilung des ORF vom 17. September 2013
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16729>

DE

Christian Lewke

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

BKS zur Kennzeichnung von Split-Screen-Werbung

In einem Bescheid vom 23. Juli 2013 hat der österreichische Bundeskommunikationssenat (BKS) die Anforderungen an die ordnungsgemäße Kennzeichnung von Split-Screen-Werbung im Fernsehen konkretisiert.

Im zugrundeliegenden Fall hatte der Fernsehsender PULS 4 zwei Split-Screen-Werbepots ausgestrahlt, die räumlich vom umgebenden Programm (hier: textliche Programmhinweise) getrennt waren, wobei unmittelbar neben dem Senderlogo im linken oberen Eck des Bildschirms der Schriftzug „Werbung“ eingeblendet war.

Die Regulierungsbehörde KommAustria hatte in dieser Ausgestaltung eine Verletzung der Erkennbarkeitsvorgaben nach § 43 Abs. 1 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) festgestellt. Zwar gelte gemäß § 43 Abs. 2 AMD-G, dass die erforderliche Trennung des werblichen Inhalts vom redaktionellen

Inhalt grundsätzlich bereits durch die Teilung des Bildschirms - ohne (zusätzliche) Trennung durch optische oder akustische Mittel - gewährleistet werden könne; im konkreten Fall sei allerdings die Einblendung „Werbung“ im redaktionellen Bereich des Bildschirms erfolgt. Dies sei insofern irreführend, als im geteilten Bildschirm gerade jener Teil als „Werbung“ bezeichnet werde, der nicht Werbung darstelle. Für den durchschnittlich aufmerksamen Zuseher sei daher nicht unmittelbar erkennbar, auf welchen Inhalt sich die Einblendung „Werbung“ beziehe, weshalb die räumliche Teilung des Bildschirms ihre zur Trennung von Programm und Werbung erforderliche Eindeutigkeit verliere.

Im Berufungsverfahren kam der BKS nun zu einem gegenteiligen Ergebnis. An der klaren Erkennbarkeit der Werbung im Sinne von § 43 Abs. 1 AMD-G bestehe kein Zweifel. Zudem sei mittels räumlicher Mittel dem Erfordernis der eindeutigen Trennung nach § 43 Abs. 2 AMD-G ordnungsgemäß Rechnung getragen worden.

Unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Zuschauers und der zentralen Maßstäbe, wonach einerseits für den Zuschauer keine Gefahr der Verwechslung der Werbung mit dem redaktionellen Inhalt bestehen dürfe, und es andererseits dem Zuschauer möglich sein müsse, Werbung mühelos als solche zu erkennen, sei es in den vorliegenden Konstellationen jeweils offenkundig, in welchem Bereich des geteilten Bildschirms Werbung laufe.

Gerade bei einer Gesamtbetrachtung des Bildschirms sowie infolge der jeweils typischerweise eindeutigen „Werbepot“-artigen Gestaltung müsse angenommen werden, dass es in den beiden konkreten Fällen auch keiner vertiefenden Überlegungen des Zuschauers bedürfe, welcher Bildschirmteil den werblichen Inhalten gewidmet sei. Dadurch scheidet jegliche Gefahr einer Verwechslung von Werbung und redaktionellen Inhalten in diesem Zusammenhang aus. Insoweit schadet es nach Auffassung des BKS auch nicht, dass die Kennzeichnung mittels der Einblendung „Werbung“ nicht in jenem Bereich vorgenommen wurde, in dem die Werbung auch tatsächlich gesendet wurde.

• Entscheidung des BKS vom 23. Juli 2013 (GZ 611.001/0001-BKS/2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16727>

DE

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

BA-Bosnien Und Herzegowina

Regulierungsbehörde schlägt Werbebeschränkungen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk vor

Die *Regulatorna agencija za komunikacije* (Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen) hat im Sommer 2013 einen Entwurf zur Änderung des Kodexes für kommerzielle Kommunikationen veröffentlicht (Amtsblatt BiH, Nr. 98/11 und 94/12).

Gemäß Artikel 1 des Entwurfs ist der Wortlaut von Artikel 21 des Kodexes folgendermaßen zu ändern:

- „Werbespots und Teleshopping im öffentlich-rechtlichen Hörfunk bzw. Fernsehen haben in Fernsehsendungen eine Dauer von höchstens vier Minuten pro Stunde, in Hörfunksendungen von höchstens sechs Minuten pro Stunde.“

Gemäß Artikel 2 des Entwurfs tritt der geänderte Kodex acht Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt von Bosnien-Herzegowina in Kraft und ist ab 1. Januar 2014 anzuwenden.

Der Entwurf wurde von den landesweiten öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern scharf kritisiert. Insbesondere beklagten sie, dass bei seiner Umsetzung rund 2000 Angestellte, die gegenwärtig bei BHRT, dem landesweiten öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter, sowie bei RTFBiH und RTRS, den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der beiden Entitäten arbeiten, aufgrund der zu erwartenden geringeren Werbeeinnahmen ihre Arbeit verlieren würden. Die jährlichen Werbeeinnahmen belaufen sich auf BAM 8 bis 10 Mio. (ca. EUR 4 bis 5 Mio.).

Die Reform wird von den kommerziellen Rundfunkveranstaltern unterstützt, die anführen, sie werde das duale Rundfunksystem in Bosnien-Herzegowina verbessern, welches den europäischen Medienstandards entspreche. Internationale Vertreter kritisierten den Entwurf und schlugen vor, vor Inkrafttreten des Kodexes eine neue Untersuchung zu den Folgen dieser Reform durchzuführen.

Dusan Babic
Medienanalyst, Sarajevo

BG-Bulgarien

Tätigkeitsberichte des Rats für elektronische Medien 2012

Am 12. September 2013 hat die Nationalversammlung zu Informationszwecken zwei Beschlüsse zu zwei Berichten des Rats für elektronische Medien (CEM) für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2012 bzw. vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2012 verabschiedet.

Nach Artikel 86 Abs. 1 der Verfassung der Republik Bulgarien und Art. 39 Abs. 1 des Hörfunk- und Fernsehgesetzes ist der CEM verpflichtet, der Nationalversammlung zur Beratung durch das Parlament einen Bericht über seine Tätigkeit für die erste Hälfte des jeweils laufenden Jahres bis spätestens 31. Oktober desselben Jahres und für die zweite Hälfte spätestens bis 31. März des folgenden Jahres vorzulegen.

Die Berichte beinhalten Angaben zur Tätigkeit des CEM in Bezug auf die Vergabe von Lizenzen für Hörfunk- und Fernsehprogramme und die Registrierung von Sendernetzen sowohl für analogen als auch digitalen Rundfunk. Darüber hinaus enthalten die Berichte Informationen über die Vergabe von Fernsehlicenzen für die Schaffung von Programmen mit nationaler Reichweite, die über elektronische Kommunikationsnetze für terrestrisches Digitalfernsehen verbreitet werden. Die Verpflichtung zur Vorlage des Berichts in der Nationalversammlung und dessen Billigung durch Beschlussfassung Letzterer dienen der Gewährleistung transparenter und offener Verfahren innerhalb des CEM.

Im Berichtszeitraum hat der CEM „methodische Leitlinien“ zu den Wesensmerkmalen verbotener Schleichwerbung in kommerzieller Kommunikation und zu Produktplatzierung als Form kommerzieller Kommunikation in den Programmen von Mediendiensteanbietern verabschiedet.

Gemäß den Berichten führte der CEM 2012 eine zweite Verwaltungsreform durch, in deren Rahmen das Beamtengesetz in Übereinstimmung mit den Änderungen nach Art. 22 des Hörfunk- und Fernsehgesetzes in den Verwaltungsdiensten des Rates umgesetzt wurde (IRIS 2012-8/12).

• Стенограми от пленарни заседания . ТРИДЕСЕТ И ПЕТО ЗАСЕДАНИЕ . София , четвъртък , 12 септември 2013 г . (Parlamentsdebatte zu CEM-Berichten)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16703>

BG

Rayna Nikolova
Neue bulgarische Universität

CY-Zypern

Änderungsvorschläge zum Gesetz über öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter

In Zypern ist neben Änderungsvorschlägen für kommerzielle Hörfunk- und Fernsehgesellschaften (siehe RIS 2013-10/13) ein weiterer Gesetzentwurf vorgelegt worden, der die Harmonisierung des Gesetzes zur Regulierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters Ραδιοφωνικό Ι364301305μ361 Κύπρου (RIK - Zypriische Rundfunkgesellschaft) mit den Bestimmungen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (2010/13/EU) zum Ziel hat. Neben den audiovisuellen Mediendiensten der RIK betreffen die Änderungen auch die Hörfunkregulierung.

Die Änderungen regeln die folgenden Punkte:

- Kategorien von Waren und Dienstleistungen, für die zu bestimmten Zeiten keine Fernsehwerbung ausgestrahlt werden darf;
- Vorschriften für die Einblendung und den Inhalt von Werbung im Hörfunk sowie Waren und Dienstleistungen, für die zu bestimmten Zeiten nicht geworben werden darf;
- Vorschriften zum Schutz Minderjähriger vor schädlichen Inhalten in Programmen und spezielle Regulierung von Werbung, die auf Minderjährige abzielt;
- Einstufung, Warnhinweise und Kennzeichnung der Programmkategorien auf dem Bildschirm;
- grundsätzliche Anforderungen an den Inhalt von Programmen und kommerzieller Kommunikation;
- gleichberechtigte Behandlung und Darstellung von Themen und Personen in Bezug auf ihre sexuelle Ausrichtung;
- Vorschriften über die Teilnahme von Personen unter 15 Jahren an Programmen der RIK;
- Programme mit elektronischen und Casino-Glücksspielen;
- Verbot medizinischer und ernährungsphysiologischer Empfehlungen für Einzelpersonen in Fernseh- und Hörfunkprogrammen ohne vorherige medizinische Untersuchung der betroffenen Personen.

Zudem wird die Bedeutung eines ausgewogenen Sendeplans in Bezug auf verschiedene Inhaltskategorien detailliert beschrieben. Von der RIK als öffentlich-rechtlicher Anstalt wird ein ausgewogenes Verhältnis verschiedener Kategorien verlangt. Im Mittelpunkt steht die Anzahl an Stunden, die für Informations-, Kultur- und Unterhaltungsprogramme in Hörfunk und

Fernsehen anzusetzen sind. Die maßgeblichen Verordnungen, die den Auftrag der RIK als öffentlich-rechtlicher Anstalt definieren (KDP 616/2003), werden durch den Vorschlag aufgehoben.

Die Befugnisse der Hörfunk- und Fernsehbehörde in Bezug auf die RIK werden durch den Vorschlag spezifiziert und erweitert.

Dem Gesetzentwurf zufolge hat die RIK gesonderte Kapitalreserven in Höhe von mindestens 10 % ihres Jahreshaushalts vorzuhalten, um außerordentliche Situationen aufgrund von Einnahmen- und Ausgabenschwankungen auffangen und als öffentlich-rechtliche Anstalt angemessen auf besondere Ereignisse oder Situationen reagieren zu können.

• Επίσημη 325306367μ365301 371364361, 04/09/2013, pp. 1189-1213 (Amtsblatt, 4. September 2013, S. 1189-1213)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16704>

EL

Christophoros Christophorou
Politik-Analyst, Medien- und Wahlexperte

Umfassende Änderungsvorschläge zum Gesetz über Hörfunk- und Fernsehanstalten

In einer Gesetzesvorlage der Regierung an das Repräsentantenhaus werden umfassende Änderungen zum Gesetz über Hörfunk- und Fernsehanstalten vorgeschlagen, das die kommerziellen Dienste von Rundfunkveranstaltern regelt. Mit der lange erwarteten Gesetzesvorlage wird das Gesetz an die Gegebenheiten der neuen Medien, d.h. an ein komplett digitales Umfeld angepasst und es weiter mit der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) harmonisiert.

Gemäß der Begründung im Anhang zum Vorschlag wird insbesondere in Bezug auf Art. 2 Abs. 4, Art. 4 Abs. 8, Art. 5 Abs. 1 lit. d, Art. 6, Art. 9 Abs. 1 lit. f, Art. 10 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1, Art. 11 Abs. 2, Art. 11 Abs. 3 lit. c, Art. 13, Art. 18, Art. 19, Art. 23-25 und Art. 27 eine bessere Harmonisierung mit der AVMD-Richtlinie angestrebt. Eine Tabelle mit Entsprechungen der Artikel der AVMD-Richtlinie und des Gesetzes findet sich in der Begründung zum Vorschlag.

In dem Vorschlag sind insbesondere folgende Änderungen vorgesehen:

- In Art. 14 des Gesetzes werden neue Lizenzarten aufgenommen, um alle Formen audiovisueller Mediendienste abzudecken.
- Anbieter audiovisueller Mediendienste unter zypriischer Rechtshoheit benötigen die Genehmigung der Regulierungsbehörde (zyprische Hörfunk- und Fernsehbehörde), wenn sie in ihre Dienste Programme aufnehmen möchten, die von einer ausländischen, nicht

der zyprischen Rechtshoheit unterstehenden Organisation produziert wurden.

- Die Laufzeit von Lizenzen für Fernsehdienste beträgt ein Jahr statt wie früher zehn Jahre, während die siebenjährige Gültigkeit von Hörfunklizenzen, die noch nicht auf Digitalübertragung umgestellt wurden, unverändert bleibt.

- Ein neuer Artikel 25a regelt die Einzelheiten für den Entzug von Genehmigungen für Anbieter audiovisueller Mediendienste.

- Der Schutz Minderjähriger sowohl als Zuschauer als auch als Teilnehmer von Programmen wird erweitert und verbessert. Darüber hinaus werden neue Bestimmungen aufgenommen, die Maßnahmen gegen Diskriminierung, Terrorismus, Fremdenfeindlichkeit und Pädophilie sowie Umweltschutzmaßnahmen vorsehen.

- Die faire Behandlung politischer Parteien und Kandidaten wird festgeschrieben. Politische Kommunikation wird reguliert und umfasst in Zukunft auch Kommunalwahlen.

Zusätzlich zu den obigen Änderungen sieht die Vorlage die Abschaffung des beratenden Hörfunk- und Fernsehausschusses vor, in dem Fachorgane sowie weitere gesellschaftliche und wissenschaftliche Gremien, die Anbieter audiovisueller Mediendienste und Regierungseinrichtungen vertreten waren, um Aspekte des Medienrechts unverbindlich zu koordinieren. Dies wird damit begründet, dass „der Ausschuss nicht funktionsfähig war“.

Der journalistische Ehrenkodex in der Anlage zu den „Verordnungen - normative Verwaltungsgesetze, KDP 10/2000“ wird aufgehoben, die meisten seiner Bestimmungen wie auch andere Bestimmungen der Verordnungen werden in das Gesetz über Hörfunk- und Fernsehanstalten integriert.

• Επίσημη 325306367π365301371364361, 04/09/2013, pp. 1081-1188 (Amtsblatt, 4. September 2013, S. 1081-1188)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16704>

EL

Christophoros Christophorou
Politik-Analyst, Medien- und Wahlexperte

DE-Deutschland

OVG Rheinland-Pfalz bejaht unzulässige Produktplatzierung im „Hasseröder Männercamp“

Mit Urteil vom 22. August 2013 (Az. 2 A 10002/13.OVG) hat das Oberverwaltungsgericht

(OVG) Rheinland-Pfalz entschieden, dass die Darstellung einer Biermarke vor und nach der Liveübertragung eines Fußballspiels im Fernsehprogramm von Sat.1 eine unzulässige Produktplatzierung im Sinne von § 7 Abs. 7 Nr. 3 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) darstellt.

Der Fernsehsender Sat.1 hatte in einer entsprechend als Produktplatzierung gekennzeichneten Übertragung eines Fußball-Europa-League-Spiels zweimal zum so genannten „Hasseröder Männercamp“ geschaltet. Dabei war in Gesprächen zwischen dem Moderator und einem Experten (einem ehemaligen Fußballmanager) die Biermarke „Hasseröder“ wiederholt erwähnt worden. Zudem war das Logo der Biermarke mehrfach im Studio, auf Bierflaschen und weiteren Requisiten zu sehen gewesen.

Das vorinstanzliche Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße hatte im gegenständlichen Fall auf eine zulässige Form der Produktplatzierung entschieden (siehe IRIS 2013-2/17).

Anders sieht dies nun das OVG. Die Biermarke sei in der laufenden Sendung zu stark herausgestellt worden. Eine Herausstellung eines Produkts sei „zu stark“ im Sinne des § 7 Abs. 7 Nr. 3 RStV, wenn sie nach ihrer Art, ihrer Häufigkeit oder ihrer Dauer nicht durch redaktionelle Erfordernisse des Programms oder die Notwendigkeit der Darstellung der Lebenswirklichkeit gerechtfertigt sei.

Nach Ansicht des OVG stand die Vor- und Nachbereitung des Fußballspiels durch das Interview mit dem Experten für sich genommen in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit der Präsentation der Produkte der Brauerei. Soweit es redaktionell Absicht gewesen sei, den Experten speziell aus der Situation eines „Männerabends“ heraus zu interviewen, könne dies zwar die Einbeziehung von Bierflaschen oder das vereinzelte Tragen von Sweatshirts mit entsprechenden Logos rechtfertigen. Die Situation des „Männerabends“ könne die umfangreiche Präsenz der Logos der Brauerei auf den ersichtlich gezielt platzierten Bierflaschen, den Sweatshirts, den Biergläsern, einer im Hintergrund zu sehenden Wand sowie einem Eiskübel jedoch nicht begründen.

Das Gericht führt weiter aus, die Klägerin könne sich auch nicht darauf berufen, dass sie lediglich die Realität im Rahmen des von der Brauerei veranstalteten „Männercamps“ abgebildet habe. Bei dem „Männercamp“ handle es sich um eine künstlich erzeugte „Realität“, die gezielt zu Werbezwecken entwickelt worden sei und daher nicht dazu dienen könne, die Grenzen zulässiger Produktplatzierung zu überwinden. Insoweit stellt das OVG klar, dass sich die Rundfunkveranstalter und die werbetreibenden Unternehmen nicht die „Realität“ selbst schaffen können, die eine Produktplatzierung rechtfertige, um die gesetzlichen Vorgaben zur Begrenzung von Werbeeffekten zu umgehen.

• Pressemitteilung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz zum Urteil vom 22. August 2013
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16732>

DE

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

OVG Berlin-Brandenburg verneint Auskunft über Verwendung der Sachleistungspauschale durch Bundestagsabgeordnete

Mit Beschluss vom 12. September 2013 hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG) im Beschwerdeverfahren nach § 146 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entschieden, dass der verfassungsunmittelbare Auskunftsanspruch nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Fall 1 GG sich nicht auf die Verwendung der Sachleistungspauschale der Bundestagsabgeordneten erstreckt.

Der Journalist hatte gegenüber der Bundestagsverwaltung Auskunft darüber verlangt, welche Abgeordneten die Sachleistungspauschale zur Beschaffung von mehr als fünf Tablet-Computern bzw. einem Smartphone verwendet hatte. Die Bundestagsverwaltung hat die Auskunft hierüber unter Verweis auf das freie Mandat nach Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG verweigert, das eine derartige Kontrolle der Abgeordneten verbiete und zudem auf den unzumutbaren Aufwand hingewiesen, den die Auskunft zu einer solchen Anfrage mit sich bringe.

Hiergegen setzte sich der Journalist mit einem Eilantrag beim Verwaltungsgericht (VG) Berlin erfolgreich zur Wehr. Das VG sah im freien Mandat ein Hindernis staatlicher Kontrolle, was im Umkehrschluss eine Kontrolle durch die Medienöffentlichkeit gerade gebiete. Für das Funktionieren der demokratischen Grundordnung und das Ansehen des Parlaments sei der Auskunftsanspruch demnach von besonderer Bedeutung. Ein unzumutbarer Aufwand sei mit der Auskunft nicht verbunden. Soweit die Bundestagsverwaltung vorbringe, sie müsse verschiedene Ordner jedes einzelnen Abgeordneten durchsehen, so sei es ihre eigene Obliegenheit gewesen, Vorsorge zu treffen, dass die entsprechenden Auskünfte ohne großen Aufwand erteilt werden könnten. Mangels eigener Vorsorge entfällt der Unzumutbarkeitseinwand.

Die Eilbedürftigkeit der Auskunftserteilung begründete das VG mit der anstehenden Bundestagswahl und aktuellen Debatten über vergleichbare Themen bezüglich bayerischer Landtagsabgeordneter. Den Anspruch sah das VG nicht in § 4 Abs. 1 BlnPrG begründet, der mangels Gesetzgebungskompetenz des Landes Berlin gegenüber der Bundestagsverwaltung nicht einschlägig sei. Da das Bundesrecht einen Auskunftsanspruch entgegen der Pflicht zur Einrichtung

eines solchen Rechts jedoch nicht vorsehe, ergebe sich der Anspruch unmittelbar aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Fall 1 GG. Das VG greift damit die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auf, die aus der Pressefreiheit ein unmittelbares Leistungsrecht ableitet.

Das OVG folgte dieser Ansicht nicht. Zwar erkennt es wie das VG einen grundrechtsunmittelbaren Auskunftsanspruch des Journalisten an. Dieser verfassungsunmittelbare Auskunftsanspruch begründe jedoch nur einen Minimalstandard, den es seitens der Gerichte zu achten gelte. Die Gerichte dürften sich darüber hinaus jedoch nicht durch umfangreiche Abwägung an die Stelle des Gesetzgebers begeben und Abwägungskriterien entwickeln und anwenden. Eine Verletzung der Schutzpflicht für die Pressefreiheit, d.h. eine Verletzung des Untermaßverbots, erfordere eine Unterschreitung eines Minimalstandards, die erst dann in Frage komme, wenn keine schützenswerten privaten oder öffentlichen Interessen eine Verweigerung der Auskunft rechtfertigten. Hier liege angesichts des freien Mandats nach Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG ein schützenswertes Interesse vor. Hinzu trete das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG, soweit die Abgeordneten nicht als Mandatsträger, sondern persönlich von der Preisgabe der Informationen betroffen sind. Darüber hinaus sehe die Sachleistungspauschale nach § 12 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes (AbgG) eine Nachweispflicht über die Verwendung der Mittel wie auch eine Sanktion bei zweckwidriger Verwendung ausdrücklich nicht vor. Diese Wertung des Gesetzgebers dürfe die Judikative nicht konterkarieren.

Die Anwendbarkeit des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) bejahte das OVG für den vorliegenden Fall, wohingegen es den Anspruch gemäß § 5 Abs. 2 IFG verneinte. Danach muss das Informationsinteresse des Antragstellers zurücktreten, soweit die Informationen aus Unterlagen stammen, die mit dem Mandat eines Dritten - hier den Abgeordneten - im Zusammenhang stehen.

Auch auf Art. 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) konnte der Journalist seinen Anspruch nicht stützen. Diese Norm schütze grundsätzlich nur die freie Meinungsäußerung sowie den ungehinderten Austausch von Informationen zwischen Privatpersonen. Der in einzelnen Fällen vom EGMR aus Art. 10 EMRK abgeleitete Informationsanspruch sei auf die vorliegende Konstellation jedoch nicht übertragbar. Hinzu käme das diffizile Verhältnis zu der gesetzgeberischen Wertung in § 5 Abs. 2 IFG, das jedoch im Rahmen des Eilverfahrens nicht geklärt werden könne.

• Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 12. September 2013 (Az. OVG 6 5 46.13)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16733>

DE

Martin Rupp

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Schleswig-Holsteinisches VG hebt Verbot von Facebook-Fanseiten auf

Mit Urteil vom 9. Oktober 2013 hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht (VG) die Verfügungen des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz (ULD) aufgehoben, mit denen schleswig-holsteinischen Unternehmen das Betreiben von Facebook-Fanseiten untersagt wurde (Az. 8 A 218/11, 8 A 14/12, 8 A 37/12).

Das ULD hatte das Betreiben von Facebook-Fanseiten gestützt auf § 38 Abs. 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) untersagt, weil es in mehrfacher Form datenschutzrechtswidrig sei. Der Besucher einer solchen Fanseite werde über die Erhebung und Verwendung seiner personenbezogener Daten nicht hinreichend informiert, wie dies § 13 Abs. 1 des Telemediengesetzes (TMG) erfordert. Insoweit liege dementsprechend keine wirksame Einwilligung in die Datenerhebung und -verwendung nach §§ 4, 4a BDSG vor. Darüber hinaus sähen die Fanseiten keine Widerspruchsmöglichkeit vor, die das Datenschutzrecht in § 15 Abs. 3 TMG zwingend vorsehe. Die Unternehmen seien für diese rechtswidrige Datenverarbeitung verantwortlich, wenn sie sich die technische Infrastruktur zunutze machen.

Das VG ließ offen, ob der Umgang mit den personenbezogenen Daten bei Facebook-Fanseiten gegen materielles Datenschutzrecht verstößt. In jedem Falle seien die Unternehmen als Betreiber der Fanseiten nicht die verantwortliche Stelle im Sinne des § 3 Abs. 7 BDSG (s. auch Art. 2 lit. d der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG). Danach müssten die Unternehmen personenbezogene Daten für sich selbst erheben, verarbeiten oder nutzen oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lassen. Wer insoweit aber weder tatsächlichen noch rechtlichen Einfluss auf den Umgang mit den Daten habe, könne nicht verantwortliche Stelle sein, so das VG.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits hat das VG die Berufung zum Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht zugelassen.

• Pressemitteilung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts zum Urteil vom 9. Oktober 2013 (Az. 8 A 218/11, 8 A 14/12, 8 A 37/12) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16734>

DE

Martin Rupp

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

OVG billigt Meldedatenabgleich für Rundfunkbeitragseinzug

Mit Beschluss vom 10. September 2013 (Az. 4 ME

204/13) hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht (OVG) entschieden, dass der in § 14 Abs. 9 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (RBStV) vorgesehene Meldedatenabgleich das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) nicht verletzt.

§ 14 Abs. 9 RBStV sieht eine umfassende Übermittlung von personenbezogenen Daten der Meldebehörden an die Rundfunkanstalten vor. Dieser einmalige Abgleich zum Zwecke der Bestands- und Ersterfassung umfasst Daten wie aktuelle und frühere Namen, Doktorgrad, Familienstand, Geburtstag, aktuelle und vorige Anschrift von Haupt- und Nebenwohnsitzen einschließlich aller Angaben zur Lage der Wohnung und dem Tag des Einzugs.

Das Verwaltungsgericht (VG) Göttingen hatte zuvor in einem Eilverfahren am 6. September 2013 entschieden, dass Teile der Datenübermittlung unverhältnismäßig in die Rechte der Betroffenen eingriffen und somit verfassungswidrig seien (Az. 2 B 785/131). Zwar widersprach das VG der Einschätzung des Antragsstellers, dass durch den Datenabgleich ein bundesweites Melderegister entstehe. Dies könne ausgeschlossen werden, da jede Rundfunkanstalt nur auf die Daten der in ihrem Sendegebiet wohnenden Beitragspflichtigen zugreifen könne. Auch sei durch die Sicherung der Daten und die Pflicht, diese nach ihrer Verwendung zu löschen, den datenschutzrechtlichen Vorschriften genügt worden. Allerdings hielt das VG den in § 14 Abs. 9 RBStV vorgesehenen Meldedatenabgleich hinsichtlich der Daten zum Doktorgrad, dem Familienstand und der vorangegangenen Haupt- und Nebenwohnung für nicht erforderlich. Diese Informationen seien zur Festsetzung des Rundfunkbeitrags unerheblich. Insofern greife der RBStV unverhältnismäßig in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein.

Das OVG widersprach dieser Ansicht und sah den Meldedatenabgleich als vollumfänglich erforderlich und somit gerechtfertigt an. So diene die Erfassung des Doktorgrades (§ 14 Abs. 9 Satz 1 Nr. 4 RBStV) der genauen Identifizierung der gemeldeten Person und damit des Beitragsschuldners. Gleiches gelte für die Übermittlung des Familienstandes (§ 14 Abs. 9 Satz 1 Nr. 5 RBStV), die darüber hinaus auch den Zweck verfolge, in Fällen, in denen mehrere Personen Wohnungsinhaber und folglich Beitragsschuldner seien, deren Haftung als Gesamtschuldner nach § 2 Abs. 3 Satz 1 RBStV zu ermitteln. Seien unter derselben Anschrift verheiratete Personen desselben Namens gemeldet, könne die Landesrundfunkanstalt annehmen, dass sie gemeinsam in derselben Wohnung wohnten und daher einem Beitragskonto zuzuordnen seien. Insofern sei auch die Ermittlung des Familienstandes erforderlich. Schließlich sei auch die Übermittlung der Anschrift der zuletzt genutzten Haupt- und Nebenwohnung einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung (§ 14 Abs. 9 Satz 1 Nr. 7 RBStV) erforderlich, um die Meldedaten mit den vorhandenen Beitragskonten abgleichen zu können. So könne etwa

bei einer Änderung der Anschrift untersucht werden, ob eine gemeldete und eine früher als gebührenpflichtig erfasste Person identisch seien.

Die Daten sind nach Ansicht des OVG für die Erhebung des Rundfunkbeitrags folglich vollumfänglich erforderlich und die Übermittlung der Daten verfassungsgemäß.

Vor der Entscheidung des OVG hatte insbesondere auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof die Vorschrift des § 14 Abs. 9 RBStV mit Urteil vom 18. April 2013 als rechtmäßig bestätigt (Az. Vf. 8-VII-12; Vf. 24-VII-12).

• Entscheidung des Niedersächsischen OVG vom 10. September 2013 (Az. 4 ME 204/13)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16735>

DE

Tobias Raab

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

VG Berlin untersagt regionale Auseinanderschaltung von Werbung in bundesweit empfangbarem Programm

Mit Urteil vom 26. September 2013 (Az. VG 27 K 231.12) hat das Verwaltungsgericht (VG) Berlin entschieden, dass ein Rundfunkveranstalter mit bundesweiter Sendeerlaubnis die Werbung in seinem Programm nicht auseinanderschalten und durch regional differenzierte Webspots ersetzen darf. Dies sei von der bundesweiten Sendeerlaubnis nach § 20a des Rundfunkstaatsvertrages nicht gedeckt.

Der Fernsehsender ProSieben wehrt sich mit einer Klage gegen die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb), die dem Fernsehsender untersagt hatte, einzelne Fernsehwerbespots in seinem Programm durch dezentrale Werbespots zu ersetzen. Die Auseinanderschaltung hatte das Ziel, neue Werbekunden zu akquirieren, insbesondere Unternehmen mit regionalem Verbreitungsgebiet oder regionaler Vertriebsstruktur. Nach Ansicht von ProSieben ist die Ausstrahlung regional differenzierter Werbefenster bereits von der durch die mabb erteilte bundesweite Sendeerlaubnis umfasst. Anderenfalls stehe dem Sender ein Anspruch auf entsprechende Erweiterung der Sendeerlaubnis zu.

Das VG Berlin wies die Klage ab. Die von ProSieben geplante Auseinanderschaltung von Werbung sei von der bundesweiten Sendeerlaubnis nicht umfasst. Diese berechtige nur zur Veranstaltung eines bundesweit einheitlich empfangbaren Fernsehprogramms über Satellit. Bei den geplanten regional differenzierten Werbefenstern handle es sich jedoch nicht um ein bundesweit empfangbares Fernsehprogramm, da diese nur innerhalb einzelner Bundesländer oder Regionen verbreitet werden sollen. Nach Auffassung des

Gerichts kann sich ProSieben auch nicht auf die regional differenzierte Werbung im Programm der ARD berufen, da diese keiner vergleichbaren Zulassung bedarf. Dem Sender stehe in Ermangelung einer Rechtsgrundlage auch kein Anspruch auf entsprechende Ergänzung seiner Sendeerlaubnis zu.

• Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Berlin
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16736>

DE

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

WDR-Rundfunkrat billigt originäre Livestream-Angebote

Der Rundfunkrat des Westdeutschen Rundfunks Köln (WDR) hat am 19. September 2013 festgestellt, dass die vom WDR verantworteten und auf dem Online-Portal der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) angebotenen originären Livestreams wichtiger Sportereignisse auf "sportschau.de" vom Telemedienkonzept umfasst sind.

Einer eigenen Prüfung in Form des Dreistufentests nach §§ 11d-11f des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) bedurfte es nach Auffassung des Rundfunkrats nicht. Hintergrund des Beschlusses ist die Pflicht der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nach § 11f Abs. 4 RStV, ein neues oder verändertes Telemedienangebot dem zuständigen Aufsichtsgremium vorzulegen (siehe IRIS 2009-2/15; IRIS 2012-10/8). Dabei muss die Anstalt darlegen, dass das Angebot vom öffentlichen Auftrag umfasst ist (so genannter Dreistufentest). Es sind dabei Aussagen darüber zu treffen, inwieweit das Angebot den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht (1. Stufe), in welchem Umfang das Angebot in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beiträgt (2. Stufe) und welcher finanzielle Aufwand für das Angebot erforderlich ist (3. Stufe).

Damit nicht jede beliebige Veränderung eines bestehenden Angebots einen neuen Dreistufentest erforderlich macht, ist eine Prüfung nur durchzuführen, wenn die inhaltliche Ausrichtung des Angebots wesentlich verändert wurde, sich die Zielgruppe wesentlich verändert hat oder wenn der bisherige Kostenrahmen spürbar überschritten wird. Gegenstand der Überprüfung war vorliegend ausschließlich im Internet verbreitetes journalistisch-redaktionell gestaltetes Bildmaterial von einzelnen Sportereignissen (beispielsweise von Olympischen Spielen, der Leichtathletik-WM, von Sommer- und Wintersportereignissen, der Fußball-WM und von paralympischem Sport). Viele dieser Sportereignisse müssten angesichts knapper Kapazitäten unausgestrahlt bleiben,

würden sie nicht über den Online-Live-Kanal gesendet. An der Übertragung dieser Sportveranstaltungen hatten Dritte kein Interesse, so dass die marktlichen Auswirkungen gering bleiben.

Der Rundfunkrat bestätigte, dass die angebotenen Inhalte kein neues oder verändertes Angebot darstellen und vom Telemedienkonzept zu "sportschau.de" umfasst sind. Im Rundfunkrat erläutert wurden dabei die gesamte Rechtesituation, mögliche marktliche Auswirkungen des Angebots sowie die hierfür anfallenden Kosten.

• Pressemitteilung des WDR-Rundfunkrates zur Entscheidung vom 19. September 2013
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16731>

DE

Christian Lewke

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken in Kraft

Am 9. Oktober 2013 ist das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken (auch "Anti-Abzock-Gesetz" genannt) in Kraft getreten. Es hatte am 27. Juni 2013 den Bundestag und am 20. September 2013 den Bundesrat passiert (BR-Drucks. 638/13). Das Gesetz soll die bisherigen Praktiken der Massenabmahnungen im Rahmen von Urheberrechtsverletzungen, aber auch unseriöse Geschäfte am Telefon oder fragwürdige Inkassoformen unterbinden. Telefonisch abgeschlossene, kostenpflichtige Abos oder Gewinnspielteilnahmen sind künftig nur dann rechtsverbindlich, wenn sie in Textform, also per Mail, Fax oder Brief bestätigt werden. Auch wurden die Bußgelder für Fälle unerlaubter Telefonwerbung von EUR 50.000 auf EUR 300.000 erhöht.

Des Weiteren hat das Gesetz verbraucherfreundlichere Regelungen im Hinblick auf Abmahnungen wegen Urheberrechtsverletzungen im Internet zum Inhalt. So muss die abmahnende Partei künftig detailliert darlegen, wie die IP-Adresse des Abgemahnten ermittelt wurde. Bei einer unberechtigten Abmahnung sind die Prozess- und Anwaltskosten künftig vollumfänglich vom Abmahnenden zu ersetzen. Der Streitwert wird durch eine Neufassung von § 97a Abs. 3 Satz 2 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) pauschal auf EUR 1.000 gedeckelt. Die hiervon abhängigen Abmahngebühren werden daher auf rund EUR 155 begrenzt. Auch wird durch die neue Fassung des § 104a UrhG der so genannte „fliegende Gerichtsstand“ weitestgehend abgeschafft. Verbraucher können demnach wegen Urheberrechtsverletzungen nur noch an ihrem Wohnsitz verklagt werden. Hierdurch wird der Praxis vieler Abmahnkanzleien Einhalt geboten, wonach die Gerichte mit günstiger Rechtsprechungspraxis praktisch

frei wählbar waren. Ausnahmen von der Streitwertdeckelung und dem Wohnsitzprinzip sind insbesondere dann möglich, wenn Rechtsverletzungen ein gewerbliches Ausmaß erreichen.

In diesem Zusammenhang ist auf die Rechtsprechung der Sommermonate 2013 hinzuweisen, die bei einschlägigen Filesharing-Fällen eine Streitwertdeckelung bereits vor Inkrafttreten des „Anti-Abzock-Gesetzes“ auf Grundlage der alten Rechtslage vorsah. Ein „gewöhnlicher“ Filesharing-Fall ohne besondere Umstände rechtfertigte es nicht, den Streitwert höher als EUR 1.000 festzusetzen, so etwa das Amtsgericht Hamburg, dem andere Gerichte folgten. Auch die freie Wahl des Gerichtsstands durch die Rechteinhaber wurde durch verschiedene Gerichte als nicht zulässig erachtet, wenn der Bezug zum Gerichtsbezirk nicht darüber hinausgehe, dass eine Film- oder Audio-datei auch dort hätte aus dem Internet heruntergeladen werden können.

Insofern hat die Rechtsprechung die Intention des Gesetzgebers bereits aufgegriffen, bevor dessen Reform überhaupt Gesetz wurde.

• Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 1. Oktober 2013
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16730>

DE

Tobias Raab

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

FR-Frankreich

Mutmaßlicher Verstoß gegen das Urheberrecht durch eine Fernsehserie

Am 2. Oktober 2013 hat der Kassationshof ein viel beachtetes Urteil erlassen, das klarstellt, bei wem die Beweislast bei Urheberrechtsverletzungen liegt. Ein Romanautor hatte behauptet, dass mehrere Episoden der Fernsehserie Plus belle la vie, die zwischen Sommer 2009 und Frühjahr 2010 von France 3 ausgestrahlt wurden, Themen, Handlung und Hauptpersonen seines Werkes enthielten. Er verklagte daraufhin den französischen Fernsehsender France Télévisions und die Produktionsfirma wegen Verletzung des Urheberrechts. Das Berufungsgericht Paris wies die Klage mit Entscheidung vom 6. Juli 2012 ab. Es entschied, dass es Aufgabe des Urhebers eines Werkes sei, nachzuweisen, dass der Urheber des Zweitwerkes Kenntnis von dem Erstwerk gehabt habe. Das Berufungsgericht war mithin der Auffassung, dass der Urheber des Werkes nicht den Beweis erbracht habe, dass die Produzenten und der Fernsehsender, der die Serie ausstrahlte, vor der Erstellung des Drehbuchs und vor der Verfilmung der Episoden Kenntnis von der Romanvorlage haben konnten. Der Romanautor legte Einspruch

gegen das Urteil ein und ging in die Berufung. In einer „Grundsatzertwägung“ befand das oberste ordentliche Gericht in seiner Entscheidung vom 2. Oktober 2013, dass gemäß Artikel L. 111-1, L. 111-2 und L. 122-4 des Urheberrechtsgesetzes (Code de la propriété intellectuelle) in Verbindung mit Artikel 1315 des Zivilgesetzbuchs „der Urheber eines geistigen Werkes das ausschließliche Recht auf Eigentum an diesem Werk hat, und zwar aufgrund der alleinigen Tatsache, dass er der Schöpfer dieses Werkes ist und unabhängig von jeder öffentlichen Verbreitung. Dieses Recht gilt gegenüber allen“. Der Verstoß gegen dieses Recht ergebe sich aus der bloßen Vervielfältigung und könne nicht bestritten werden, wenn derjenige, der dagegen Einspruch einlegt, nachweisen könne, dass die Ähnlichkeiten zwischen den beiden Werken zufällig seien oder sich aus einer „allgemeinen Quelle der Inspiration“ ergeben. Mit dieser Begründung erinnerte der Kassationshof daran, dass die Person, die gegen das Urheberrecht verstoßen hat, auch nachweisen muss, dass sie keinen Zugang zu dem betreffenden Werk hatte. Der Fall wurde an das Berufungsgericht Lyon zurückverwiesen.

• *Cour de cassation (1re civ.), 2 octobre 2013 - Norbert X. c. France Télévisions et a.* (Kassationshof (Cour de cassation) (1re civ.), 2. Oktober 2013 - Norbert X. gegen France Télévisions u.a.)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16739>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

CSA verwart France Télévisions wegen unerlaubter Eigenwerbung für das Buch eines Fernsehjournalisten

Der CSA hat am 9. Oktober 2013 eine Verwarnung von France Télévisions wegen wiederholter Werbung für Bücher seiner Moderatoren durch den Sender in diesem Sommer bekannt gegeben. Wenn Rundfunkmitarbeiter die Möglichkeit erhalten, Waren oder Dienstleistungen vorzustellen, an denen sie mitgearbeitet haben, dann, so der Rat, müsse dies sachlich und ohne Werbecharakter erfolgen. Andernfalls handle es sich um Schleichwerbung, die laut Artikel 9 des Gesetzes vom 27. März 1992 unzulässig ist. Die Verwarnung erfolgte, nachdem am 14. Juli 2013 in France 2 während der Sendung „Stade 2“ das Buch eines bekannten Sportjournalisten des Senders vorgestellt wurde. Der Journalist sollte die Etappenankunft der Tour de France in der Sendung kommentieren und wurde aufgefordert, etwas zu seinem Buch zu sagen. Dabei wurde das Buchcover während der Sendung mehrmals eingeblendet, auch der Preis und der Verlag wurden genannt. Der CSA vertritt den Standpunkt, dass damit der Sachverhalt der „promotion appuyée“ („unterstützte Werbung“), also der Schleichwerbung erfüllt sei und ein Verstoß gegen Artikel 9 des genannten Gesetzes vorliege. Dies war im Übrigen nicht das er-

ste Mal, dass das Buch im Fernsehen vorgestellt wurde. Der oberste Medienwächter hatte France Télévisions bereits zuvor gerügt, nachdem das umstrittene Buch am 30. Juni 2013 in den 13.00 Uhr-Nachrichten vorgestellt worden war: Als der Journalist und Autor des Buches über die Tagesetappe der Tour de France interviewt wurde, hatte der Moderator der Nachrichtensendung am Ende der Sendung die Veröffentlichung erwähnt. Er stellte das Buch mit lobenden Worten vor, zeigte das Cover und Archivbilder, die Beispiele aus dem Buch illustrieren. Eine weitere Rüge hatte der CSA in der folgenden Woche ausgesprochen, nachdem der Sender in den 20.00 Uhr-Nachrichten das Buch eines anderen Mitarbeiters vorgestellt hatte. Während eines Interviews war der Autor des Buches aufgefordert worden, über seine Karriere zu sprechen. Im Laufe der Sendung wurde das Buchcover vier Mal eingeblendet. Zudem wurden die Zuschauer ausführlich über Titel, Verlag und Erscheinungsdatum informiert. Aufgrund der Art der Präsentation, der genauen Angaben und der wiederholten Vorstellung der Bücher in den Fernsehsendungen fand der CSA, dass die Grenze zwischen Werbung und Programm überschritten sei und dass daher Schleichwerbung vorliege.

• *CSA, Assemblée plénière du 18 septembre 2013* (CSA, Vollversammlung vom 18. September 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16737>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Verabschiedung der Reformgesetze für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

Die französische Nationalversammlung hat am 31. Oktober 2013 den Entwurf für das Gesetz und für das organische Gesetz betreffend die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verabschiedet. Nach der Nationalversammlung im Juli 2013 hatte der Senat am 2. Oktober die beiden Gesetzentwürfe angenommen. Da die Textfassungen der Entwürfe, die von beiden Kammern verabschiedet wurden, nicht identisch waren und ein Eilverfahren beschlossen worden war, trat am 15. Oktober 2013 ein gemischter paritätischer Ausschuss aus sieben Abgeordneten und sieben Senatoren zusammen, um eine einheitliche Fassung des Gesetzentwurfs auszuarbeiten. Diese wurde am 17. Oktober vom Senat angenommen und zur endgültigen Verabschiedung an die Nationalversammlung zurückverwiesen.

Wie berichtet, sollen diese Texte in erster Linie die Rückkehr zu dem Recht festlegen, das vor der Reform von 2009 galt. Mit dieser Reform erhält der CSA wieder das Recht, die Chefs der öffentlich-rechtlichen Sender zu ernennen. Der CSA wird nach dem neuen Gesetz „zur unabhängigen öffentlichen Behörde mit Rechtspersönlichkeit“ und kann nun „mit einer mit Gründen versehenen Entscheidung“ und der

„Mehrheit seiner Mitglieder“ die Leiter des öffentlich-rechtlichen Rundfunks absetzen. Ferner wird die Zahl der Mitglieder des CSA von neun auf sieben reduziert. Der Staatspräsident, der bislang drei Mitglieder ernannte, darf in Zukunft nur noch den Präsidenten des CSA ernennen. Die Präsidenten der Nationalversammlung und des Senats ernennen jeweils drei Mitglieder des Rates, allerdings nach einvernehmlicher Stellungnahme einer Dreifünftel-Mehrheit des Kulturausschusses des Parlaments. Das neue Gesetz soll auch die Regulierungsbefugnisse des CSA verstärken. So erhält der CSA unter anderem das Recht, nach Durchführung einer Folgenabschätzungsstudie und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und finanziellen Rentabilität einer solchen Änderung die Umwandlung von Pay-TV-Sendern in Free-TV-Sender zu genehmigen. Das Reformgesetz ermöglicht öffentlich-rechtlichen Sendern wie France Télévisions, auch nach 2015 tagsüber Werbung auszustrahlen. Als weitere Änderung hat der CSA jedes Jahr einen Bericht über die Entwicklung von Konzentration und Pluralismus im privaten Fernsehen vorzulegen. Sender, die ein Programm mehrheitlich finanziert haben, werden in Zukunft auch die Koproduktionsrechte haben. Zudem bringt der Gesetzentwurf Änderungen bei den Sanktionsbefugnissen des CSA mit sich: Er trennt zwischen Ermittlung und Verhängung von Sanktionen durch den CSA, so wie es im EU-Recht vorgesehen ist. Der Rat wird auch in Zukunft für Sanktionen zuständig sein. Allerdings wird ein unabhängiger „Berichterstatter“ eingeführt, dessen Unabhängigkeit gegenüber dem CSA und dem Rundfunk durch sein Statut und die Modalitäten für seine Ernennung garantiert wird. Dieses neue Verfahren wird besonders begrüßt, zumal der Staatsrat beschlossen hat, den Verfassungsrat mit der vorrangigen Frage der Verfassungskonformität zu befassen. Dabei geht es konkret um die Frage, ob Artikel 42 des Gesetzes vom 30. September 1986 mit Bestimmungen im Einklang steht, die von der Verfassung garantiert werden. In diesem Zusammenhang beanstandet der Staatsrat vor allem die fehlende Trennung zwischen Strafverfolgung und Entscheidungen im CSA, wenn es um Verstöße von Redakteuren gegen ihre Verpflichtungen geht. Der Staatsrat befand in der Tat, dass diese fehlende Trennung gegen das Prinzip der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit bei der Ausübung von Sanktionsbefugnissen verstößt, das sich aus Artikel 16 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte ableitet.

• *Texte élaboré par la commission mixte paritaire annexe au rapport - projet de loi relatif à l'indépendance de l'audiovisuel public* (Text, der von dem gemischten paritätischen Ausschuss ausgearbeitet wurde; als Anhang dem Bericht über den Entwurf des Gesetzes zur Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beigefügt)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16740>

FR

• *Conseil d'Etat, 7 octobre 2013* (Staatsrat, 7. Oktober 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16741>

FR

Nachtrag zum Gesamtarbeitsvertrag für das Kino für Filmproduktionen mit niedrigem Budget

Nach zehn Jahren Verhandlung kann nun endlich der Gesamtarbeitsvertrag für Kino- und Werbefilme in Kraft treten. In der Nacht vom 7. auf den 8. Oktober 2013 unterzeichneten alle Arbeitgeberorganisationen von Produzenten und die Gewerkschaft der Techniker und Arbeiter im Bereich Kino- und Fernsehfilmproduktion (Syndicat national des techniciens et travailleurs de la production cinématographique et de la télévision - SNTCPT) eine Vereinbarung über den Nachtrag zum Gesamtarbeitsvertrag. Der Nachtrag bezieht sich auf die Ausnahmeregelungen für Filme mit niedrigem Budget. Dies war der einzige strittige Punkt, der bisher noch nicht geklärt war, obwohl der Gesamtarbeitsvertrag eigentlich am 1. Oktober 2013 in Kraft treten sollte. Am 6. September 2013 hatte der Staatsrat im Rahmen einer einstweiligen Verfügung die Umsetzung des Erlasses des Arbeitsministers mit Blick auf die Allgemeinverbindlichkeit des Gesamtarbeitsvertrags aufgehoben (siehe IRIS 2013-9/15). Damit ist nun das letzte Problem gelöst. „Das ist ein großer Schritt, denn für das Kino gab es bisher in Frankreich noch keinen Gesamtarbeitsvertrag“, kommentierte die Kulturministerin.

Der Text der Vereinbarung sieht Ausnahmeregelungen für Spielfilme mit einem Budget unter EUR 3 Mio. vor. Weitere Ausnahmen gelten für Filme mit einem Budget unter EUR 1 Mio., für die gesonderte Verhandlungen in den kommenden sechs Monaten vorgesehen sind bzw. für Dokumentarfilme. Für diese Filmkategorien werden die Löhne und Gehälter unter Einhaltung des Smic (salaire minimum - Mindestlohn) in beiderseitigem Einverständnis festgelegt. Mit dieser Regelung wird den Problemen Rechnung getragen, die in dem Bericht von Raphaël Hadas-Label (siehe IRIS 2013-5/26) für Filmproduktionen mit niedrigem Budget aufgezeigt worden waren. Der Bericht war in der Tat zu dem Schluss gekommen, dass ein Inkrafttreten des Textes vom 19. Januar 2012 das Aus für Filme mit einem Budget von unter EUR 1 Mio. bedeuten würde. Die Vereinbarung fördert darüber hinaus die französische Filmproduktion. Von der Regelung können nur Filme profitieren, die überwiegend in Frankreich gedreht werden.

Die Gegner des Gesamtarbeitsvertrags, die sich ebenfalls an den Staatsrat gewandt hatten, erklärten sich bereit, ihre Petition zurückzuziehen, wenn die anderen Arbeitnehmergewerkschaften den Nachtrag akzeptieren. Dies scheint der Fall zu sein.

In ihrer Existenz bedrohte HADOPI verteidigt Bilanz

Am 10. Oktober 2013 hat die Haute autorité pour la diffusion des œuvres et la protection des droits sur internet (Hohe Behörde zur Verbreitung von Werken und zum Schutz der Rechte im Internet - HADOPI) ihren Tätigkeitsbericht für die Jahre 2012-2013 vorgelegt. Der Bericht fand starke Beachtung, zumal der Bericht Lescuré zur Kulturpolitik (Mission Acte II de l'exception culturelle - Mission „Kultur-Akt II“) im Mai 2013 in seinen Schlussfolgerungen vorgeschlagen hatte, die Behörde aufzulösen und ihre Befugnisse auf den CSA zu übertragen (siehe IRIS 2013-6/19). Im Rahmen der Prüfung des Gesetzentwurfs über die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im September wurde sogar erwogen, diese Übertragung durch eine Gesetzesänderung zu bestätigen. Momentan scheint die Regierung die für 2014 vorgesehene Diskussion über die Angelegenheit im Rahmen eines großen Gesetzes über die schöpferische Tätigkeit abwarten zu wollen. Die Direktorin der Hadopi, Marie-Françoise Marais, erinnerte anlässlich der Vorstellung ihres Tätigkeitsberichts daran, dass die Einrichtung die „erste Behörde ist, die für den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums und die Verbreitung von Werken über das Internet zuständig ist. Frankreich hat eine Pionierfunktion in diesem Bereich, und die Entscheidungen der Behörde werden nicht nur zu Hause, sondern auch im Ausland aufmerksam verfolgt.“ Nach gerade einmal drei Jahren ist die HADOPI der Auffassung, dass sie bei der Durchführung ihres Auftrags durchaus ein gewisses Maß an „Reife“ erlangt habe. Die „riposte graduée“, die „abgestufte Erwiderung“ (eine Verwarnung in drei Stufen) hat sich nach Meinung der Direktorin als Vorgehensweise bewährt: Dem Staatsanwalt seien insgesamt 60 Akten übergeben worden (als „letztes Mittel“), es wurden mehr als 2 Millionen erste Verwarnungen und mehr als 200 000 zweite Verwarnungen ausgesprochen. In Bezug auf die Förderung der Entwicklung des legalen Angebots, eine weitere Aufgabe der Hadopi, sieht die Bilanz nicht ganz so eindrucksvoll aus. 71 Online-Dienste (davon 43, die noch aktiv sind) haben seit der Schaffung der Behörde mit Gesetz vom 10. November 2010 das Gütesiegel PUR erhalten, das Angebote als urheberrechtlich unbedenklich bestätigt. Die Rolle eines Regulierers für technische Schutzmaßnahmen hat sich im vergangenen Jahr konkretisiert: Hier wurden zwei Stellungnahmen des Hadopi-Kollegiums veröffentlicht, eine zur Frage der Interoperabilität des BluRay-Kopierschutzes (siehe IRIS 2013-5/27) und eine zu den Ausnahmen; eine dritte Anfrage wird derzeit geprüft. Diese „dürfte es ermöglichen, die Frage des Inhalts der Ausnahmeregelung für Privatkopien für audiovisuelle Programme im Kontext der Diversifizierung und der Vielfalt des Zugangs zu diesen Programmen zu lösen“, kündigte Marie-Françoise Marais an.

Die Instrumente, die der Hadopi mit dem Gesetz von

2009 und den Durchführungsgesetzen an die Hand gegeben wurden, „haben ihre Grenzen gezeigt“, so der Jahresbericht, der in seinem vierten Teil eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen formuliert. Zur Förderung der Entwicklung des legalen Angebots schlägt die Einrichtung vor, die Verleihung des Gütesiegels PUR auf 3 Jahre zu verlängern, die Bedingungen für eine Verlängerung zu vereinfachen und die Dienstleistungen und nicht die Angebote zu kennzeichnen. Zum Thema Schutz der Werke würde die Hadopi es vorziehen, dass die Urheber der Werke sich direkt an sie wenden können. Momentan haben nur vereidigte Bevollmächtigte, die von den Verwertungsgesellschaften wie SPRD und CNC benannt werden, das Recht dazu. Sie schlägt auch vor, dass die Frist, innerhalb der die Staatsanwaltschaft Fälle von Urheberrechtsverstößen der *Commission de protection des droits* weiterleiten darf, von derzeit sechs Monaten auf ein Jahr verlängert werden soll, und dass die Hadopi damit beauftragt wird, die Verwarnungen, die sie ausspricht, auch selbst weiter zu verfolgen (momentan sind dafür die Internetprovider zuständig). Schließlich möchte die Behörde ihre Regulierungsbefugnisse auch auf technische Schutzmaßnahmen und auf alle Arten geschützter Werke ausdehnen dürfen. Ebenso schlägt sie vor, auch gegen Privatpersonen und Verbände vorgehen zu dürfen, um den Erwartungen der Verbraucher gerecht zu werden. In Erwartung, dass ihr Schicksal besiegelt wird, lässt die Hadopi keinen Zweifel daran, dass sie gewillt ist, ihren Auftrag fortzusetzen. „Im Juni 2014 wird es die Hadopi immer noch geben!“ schloss die Direktorin ihre Vorstellung.

• HADOPI, *rapport d'activité 2012-2013* (HADOPI, Tätigkeitsbericht 2012-2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16738>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Ofcom entscheidet in zwei ODPS-Berufungen

Am 27. September 2013 hat die britische Regulierungsbehörde Ofcom zwei Beschlüsse der Behörde für Fernsehen auf Abruf (ATVOD) zu redaktionellen Inhalten aufgehoben.

Die Ofcom beaufsichtigt Anbieter von Abrufprogrammen über das Internet, Anbieter von Abrufprogrammdiensten (ODPS) und greift dabei auf zwei Koregulierer zurück: die ATVOD und die Behörde für Werbestandards (ASA).

Die ATVOD erlässt Bescheide, gegen die bei der Ofcom Berufung eingelegt werden kann. Dabei untersucht sie, was einen ODPS darstellt, ob eine Person

einen ODPS bereitstellt oder nicht, was ein in einen ODPS integriertes Programm umfasst und ob jemand, der einen ODPS bereitstellt, gegen eine der Regulierungsvorschriften verstoßen hat.

Die betreffenden Berufungsklagen zu erneuter Entscheidung wurden von Playboy TVUK/Benelux in Bezug auf Playboy TV und Demand Adult eingelegt. Sowohl Playboy TV UK/Benelux Ltd als auch Playboy Plus Entertainment gehören zur Manwin Holding SARL-Unternehmensgruppe.

Playboy TV UK/Benelux Ltd reichte Erklärungen bei der ATVOD ein, wonach ein kanadisches Unternehmen, Playboy Plus Entertainment, die Aufsicht über die Dienste übernommen hatte, nachdem die ATVOD PlayboyTV UK/Benelux aufgrund des Verstoßes gegen ATVOD-Bestimmungen gerügt hatte. Diesen Bestimmungen zufolge ist es erforderlich, dass im Vereinigten Königreich ansässige „Websites, die pornographische Inhalte auf Abruf bereitstellen, wirksame Zugangskontrollen für harte pornographische Inhalte einrichten und so gewährleisten, dass Jugendliche unter 18 Jahren diese Inhalte normalerweise nicht sehen können. Gegen das britische Unternehmen wurde aufgrund dieser Verstöße in der Folge eine Geldstrafe in Höhe von GBP 100.000 verhängt.“

Mit der Aufhebung der Beschlüsse der ATVOD stellte Ofcom fest, dass Playboy TV UK/Benelux Ltd „keine ‚allgemeine Kontrolle‘ mehr über Auswahl und Gestaltung der Programme einschließlich der betreffenden Abrufdienste ausübte, nachdem letzterer den Nachweis erbracht hatte, dass er inzwischen im Wesentlichen von Kanada aus tätig sei“. Daher können harte pornographische Inhalte im Internet „über die britischen Vorschriften hinaus“ weiterhin für britische Nutzer bereitgestellt werden. Die Geldstrafe in Höhe von GBP 100.000 bleibt bestehen, da „das britische Unternehmen zum Zeitpunkt des Verstoßes Anbieter der fraglichen Dienste war“.

• *Appeal by Playboy TV UK/Benelux limited against a Notice of Determination by ATVOD that it was the provider of the service "Playboy TV" (www.playboytv.co.uk) as at 14 September 2012 [Published 27/09/2013]* (Berufung von Playboy TV UK/Benelux Limited gegen einen Feststellungsbescheid der ATVOD, wonach er mit Stand vom 14. September 2012 Anbieter des Dienstes „Playboy TV“ (www.playboytv.co.uk) ist [veröffentlicht am 27.09.2013])
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16713> **EN**

• *Appeal by Playboy TV UK/Benelux Limited against a Notice of Determination by ATVOD that it was the provider of the service "Demand Adult" (www.demandadult.co.uk) as at 14 September 2012* (Berufung von Playboy TV UK/Benelux Limited gegen einen Feststellungsbescheid der ATVOD, wonach er mit Stand vom 14. September 2012 Anbieter des Dienstes „Demand Adult“ (www.demandadult.co.uk) ist)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16714> **EN**

• *Notice of Determination that Playboy TV UK/Benelux Limited is the provider of the service Demand Adult (www.demandadult.co.uk)* (Feststellungsbescheid, wonach Playboy TV UK/Benelux Limited Anbieter des Dienstes Demand Adult (www.demandadult.co.uk) ist)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16715> **EN**

• *Notice of Determination that Playboy TV UK/Benelux Limited is the provider of the service Playboytv.co.uk (www.playboytv.co.uk)* (Feststellungsbescheid, wonach Playboy TV UK/Benelux Limited Anbieter des Dienstes Playboytv.co.uk (www.playboytv.co.uk) ist)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16716> **EN**

David Goldberg

dee/gee Research/ Consultancy

Ausstrahlung von anstößigem Material laut Ofcom nicht durch Kontext gerechtfertigt

Am 7. Oktober 2013 hat die britische Regulierungsbehörde Ofcom entschieden, dass im Rahmen des CBS Reality-Programms *Caught on Camera* ausgestrahlte Inhalte anstößig und nicht durch den Kontext gerechtfertigt waren. Die Ofcom ist gemäß dem Kommunikationsgesetz aus dem Jahr 2003 gesetzlich zur Regulierung der Fernsehstandards befugt. Eine ihrer Pflichten besteht gemäß Art. 3 Abs. 2 lit. e des Kommunikationsgesetzes von 2003 darin zu gewährleisten, dass die im Fernsehen ausgestrahlten Programme die Öffentlichkeit angemessen vor der Verwendung von anstößigem und schädlichem Material schützen.

Vorschrift 2.3 des Rundfunkkodexes besagt, dass Rundfunkveranstalter sicherstellen müssen, dass eventuell anstößige Inhalte durch den Kontext gerechtfertigt sind.

Der Fernsehsender CBS Reality strahlt seit einigen Jahren eine Unterhaltungssendung namens *Caught on Camera* aus, die wahre Verbrechen zeigt. Darin werden Situationen aus dem wirklichen Leben gezeigt, in denen Menschen ein kriminelles Verhalten an den Tag legen.

Am 22. Juni 2013 sendete CBS Reality um Mitternacht eine Folge von *Caught on Camera*, in der Filmaufnahmen von zwei Männern bei einer Auseinandersetzung in einem Brautmodengeschäft sowie Bilder einer Autofahrerin zu sehen waren, die mit ihrem eigenen Fahrzeug einen anderen Wagen aus einer Parklücke drängte.

Ein Ausschnitt zeigte sechs Gewaltakte einer Betreuungskraft (Nanny) gegenüber einem elf Monate alten Jungen.

Dem Filmmaterial war folgende Warnung vorangestellt: „Im folgenden Video der schlimmste Albtraum aller Eltern - verstörende und grausame Bilder eines Kindes, das schwer misshandelt wird“.

Die Bilder wurden von einer dramatisch klingenden Erzählung und pathetischer Musik untermalt. Viele der Vorfälle wurden mehrmals wiederholt, unter anderem in Zeitlupe, als Standbilder und in der Form, dass die einzelnen Vorfälle gleichzeitig auf dem Bildschirm erschienen. Einige der Gewaltakte wurden rot dargestellt.

Auf die Anschuldigung, dass das Bildmaterial ungegerechtfertigterweise anstößig sei, antwortete CBS *Chelozone*, der Lizenzträger und Eigentümer des Fernsehsenders *CBS Reality*, dass die Sendung um Mitternacht ausgestrahlt wurde und zu dieser Uhrzeit mit einem ausschließlich erwachsenen Publikum zu rechnen sei. Der Schwerpunkt der Sendung lag auf Verbrechen und das Filmmaterial war auf YouTube verfügbar. Eine der Sendung vorausgehende Warnung war ausgestrahlt worden und wurde während der Sendung erneut eingeblendet. Der Erzähler erläuterte, dass das Kind keine sichtliche Verletzung hatte und die Nanny zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden war. Das Sendeformat *Caught on Camera* war bereits seit mehreren Jahren überprüft worden.

Die Ofcom vertrat die Auffassung, dass die Tatsache, Gewalt gegenüber einem Kind zu veranschaulichen, die Gefahr erhöhe, dass das Filmmaterial sogar für erwachsene Zuschauer als anstößig eingestuft werde. Darüber hinaus prüfte der Regulierer, ob die Gewaltdarstellung im Kontext der gesamten Sendung und ihrer Ziele stand. *Caught on Camera* war in erster Linie eine Unterhaltungssendung und als solche widerspricht die Darstellung von Gewalt gegenüber einem Kind den Zuschauererwartungen in Bezug auf die Sendung, selbst unter Berücksichtigung der Warnungen. Die wiederholte Gewaltdarstellung sowie die dramatische Inszenierung erhöhten die Gefahr einer anstoßerregenden Wirkung. Die wiederholte Gewaltdarstellung und die Kluft zwischen dem Kindesmissbrauch und anderen in der Sendung gezeigten Ereignissen entsprach nicht den Zuschauererwartungen und stand nicht im Gesamtzusammenhang der Sendung. Die wiederholte Darstellung von Gewalt gegenüber dem Kind war nicht gerechtfertigt.

Der Rundfunkregulierer kam zu dem Schluss, dass es gefühllos und unangemessen sei, derartige Bilder in einer Sendung zu zeigen, die wahre Verbrechen auf dramatische und unterhaltsame Weise darstellt. Mit hin liege ein Verstoß gegen Vorschrift 2.3 vor.

• *Ofcom's decision concerning Caught on Camera- CBS Reality - Ofcom Broadcast Bulletin Issue 239, page 9* (Ofcom-Entscheidung über *Caught on Camera* des Senders CBS Reality - Ofcom Rundfunkbulletin Ausgabe Nr. 239, Seite 9)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16722>

EN

Julian Wilkins
BluePencilSet

Verbotene Werbung für Kreditgeber kurzfristiger Darlehen laut ASA „sozial unverantwortlich“

Eine Radiowerbung für *Pounds to Pocket*, einen Kreditgeber kurzfristiger Darlehen, ist von der Behörde für Werbestandards (ASA) am 25. September 2013 als „sozial unverantwortlich“ eingestuft und ihre erneute

Ausstrahlung in ihrer derzeitigen Form untersagt worden.

Die ASA griff ein, nachdem sich ein Zuhörer beschwert hatte, dass die Werbung, in der ein Außerirdischer namens Bert zu Wort kommt, den Vorgang der Beantragung eines Darlehens und der Verschuldung verharmlose.

Zu Beginn der Werbung ist eine Off-Stimme zu hören: „Eilmeldung. Außerirdische Lebensformen bitten *Pounds to Pocket* um finanzielle Hilfe.“ Ein Wesen mit verzerrter, „außerirdisch klingender“ Stimme erklärt dann: „Ich brauchte kurzfristig ein Darlehen. Daher habe ich Ihre Website besucht und gelesen, dass ich jederzeit und überall ein Darlehen beantragen kann.“

Die Firma CashEuroNet UK LLC, die unter dem Namen *Pounds to Pocket* tätig ist, machte geltend, die Behauptung, dass das Unternehmen „jederzeit und überall“ Kredite anbiete, sei zutreffend, da der Dienst 24 Stunden am Tag, sieben Tage pro Woche zur Verfügung stehe. Das Unternehmen fügte hinzu, dass die Werbung die Zuhörer zwecks weiterer Informationen über den Dienst auf die Website verweise und deutlich mache, dass das durch den Außerirdischen aufgenommene Darlehen dringend erforderlich war, da ‚Bert‘ sagte: „Ich brauche kurzfristig ein Darlehen“. Das Unternehmen brachte vor, dass die Notwendigkeit, einen Kredit aufzunehmen, keineswegs als Verharmlosung der Entscheidung, ein Darlehen aufzunehmen, gesehen werden könne.

Die ASA prüfte die Werbung gemäß Artikel 1.2 der britischen Werbebestimmungen für den Rundfunk (BCAP), der betont, dass Werbung mit Verantwortung gegenüber dem Publikum und der Gesellschaft gestaltet sein muss. Die Behörde anerkannte, dass es sich um eine Werbung für ein kurzfristiges Darlehen handle und dass es Umstände geben könne, unter denen Verbraucher ein Darlehen benötigen. Sie fügte jedoch hinzu, dass die Werbung keine Erklärung liefere, warum Bert es für notwendig erachtet hatte, ein Darlehen aufzunehmen, anders als andere Werbespots, die die ASA in letzter Zeit geprüft hatte.

„Wir vertreten die Auffassung, dass die Figur des Außerirdischen die Werbung und den Vorgang der Kreditaufnahme realitätsfern anmuten ließen, was den Ernst und die Folgen einer Kreditaufnahme verschleierte“, so die ASA in ihrer Schlussfolgerung. „Wir waren der Ansicht, dass die Kombination der Figur des Außerirdischen mit der Aussage ‚Erhalte heute ein Darlehen‘ und der fehlenden Erklärung, warum das Darlehen benötigt wurde, eine laxen Haltung gegenüber einer Kreditaufnahme darstellte und dass die Werbung den Entschluss, einen Kredit aufzunehmen, verharmloste. Aus diesem Grund kamen wir zu dem Schluss, dass die Werbung sozial unverantwortlich war.“

Die ASA entschied, dass die Werbung in ihrer derzeitigen Form nicht erneut ausgestrahlt werden dürfe.

• *ASA Adjudication on CashEuroNet UK LLC* (Entscheidung der ASA über CashEuroNet UK LLC)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16717>

EN

Glenda Cooper

The Centre for Law Justice and Journalism, City University, London

IE-Irland

Pirate Bay gesperrt und Three-Strikes-Protokoll fortgeführt

Am 12. Juni 2013 hat der irische *High Court* (Oberstes Gericht) eine einstweilige Verfügung erlassen, die sechs Internetdiensteanbieter (UPC, Vodafone, Imagine, Digiweb, Hutchinson 3G und Telefonica) verpflichtet, die als *The Pirate Bay* bekannte Website zu sperren. Es ist die erste einstweilige Verfügung nach dem im Februar 2012 in Kraft getretenen, umstrittenen Gesetz über einstweilige urheberrechtliche Verfügungen (siehe IRIS 2012-4/31).

The Pirate Bay war bereits durch Eircom, einen anderen Internetdiensteanbieter, ohne Gerichtsverfügung gesperrt worden. Vier Plattenfirmen (EMI, Sony, Warner und Universal) beantragten eine entsprechende gerichtliche Verfügung. Die Internetdiensteanbieter legten keinen Widerspruch gegen den Antrag ein und bekundeten ihren Willen, sich jeder entsprechenden Verfügung zu beugen. Die Sperrungsverfügung und das entsprechende Protokoll wurden derart formuliert, dass kein erneuter Antrag bei Gericht erforderlich wird, sollte *The Pirate Bay* die Domain-Namen, die IP-Adressen oder URLs ändern.

Das Gericht verfügte zudem, dass die Kosten für die Umsetzung der Sperrung von den Internetdiensteanbietern zu tragen seien. In Bezug auf die eigentlichen Verfahrenskosten entschied das Gericht, die Internetdiensteanbieter hätten ihre jeweiligen Kosten zu tragen. Einem der Internetdiensteanbieter (Vodafone), der einen beträchtlichen Anteil zu der Ausarbeitung des Protokolls geleistet hatte, wurden seine Kosten bis zu dem Zeitpunkt erlassen, zu dem das Protokoll mit den Plattenfirmen vereinbart wurde.

In einem früheren Verfahrensstadium wollte *Digital Rights Ireland Limited* (DRI), eine Organisation, die sich um den Schutz von Bürger-, Menschen- und Gesetzesrechten im digitalen Zeitalter kümmert, als *amicus curiae* (siehe IRIS 2013-3/19) im Fall vermitteln. DRI machte geltend, als neutrale Partei könne sie Fachwissen im Bereich Menschenrechte und öffentliches Interesse in das Verfahren einbringen, das andernfalls möglicherweise von den Verfahrensparteien, die in erster Linie ihre eigenen Interessen vertreten, unberücksichtigt bliebe.

Die Plattenfirmen wehrten sich gegen den Antrag der DRI auf Verfahrensbeteiligung, und am 3. Mai 2013 lehnte der irische *High Court* den Antrag ab. Das Gericht war der Auffassung, DRI könne angesichts einer Kampagne und von Blog-Einträgen, die vom DRI-Vorsitzenden und Anwälten gepostet wurden und sich auf die Einführung des Gesetzes über einstweilige Verfügungen bezogen, nicht als neutrale Partei betrachtet werden. Darüber hinaus bezweifelte das Gericht, dass die DRI in diesem Verfahrensstadium die Voraussetzungen erbracht habe, die eine Ernennung als *amicus curiae* unterstützt hätten.

In einem gesonderten Verfahren bestätigte der irische *Supreme Court* (Oberster Gerichtshof) am 3. Juli 2013 den früheren Beschluss des *High Court* (siehe IRIS 2012-8/29), demzufolge ein vom Datenschutzbeauftragten ausgestellter Vollstreckungsbescheid, in dem der Internetdiensteanbieter Eircom angewiesen wird, das Three-Strikes-Protokoll nicht länger anzuwenden, da es gegen das Recht auf Datenschutz und Privatsphäre verstößt, unwirksam war.

Die Berufung konzentrierte sich auf die technischen Rechtsfragen, ob die Plattenfirmen zu einer gerichtlichen Überprüfung des Vollstreckungsbescheids berechtigt waren und ob der Bescheid deshalb unwirksam war, weil er keine angemessene Begründung enthielt. Nach dem Beschluss des *Supreme Court* kann Eircom weiterhin das als Three-Strikes-Protokoll bekannte abgestufte Verfahren anwenden, wonach die Verbindungen von Nutzern, die fortgesetzt Urheberrechtsverletzungen begehen, endgültig beendet werden (siehe IRIS 2005-10/28, IRIS 2006-4/26 und IRIS 2010-6/34).

• *EMI Records Ireland Ltd & ors v. UPC Communications Ireland Limited & ors* [2013] IEHC 274 (EMI Records Ireland Ltd & andere gegen UPC Communications Ireland Limited & andere [2013] IEHC 274)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16709>

EN

• *EMI Records Ireland Ltd & ors v. UPC Communications Ireland Limited & ors* [2013] IEHC 204 (EMI Records Ireland Ltd & andere gegen UPC Communications Ireland Limited & andere [2013] IEHC 204)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16710>

EN

• *EMI Records Ireland Ltd & ors v. Data Protection Commissioner* [2013] IESC 34 (EMI Records Ireland Ltd & andere gegen Datenschutzbeauftragten [2013] IESC 34)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16711>

EN

Damien McCallig

School of Law, National University of Ireland, Galway

Jüngste Beschlüsse zu Rundfunkbeschwerden

Am 10. September 2013 hat die irische Rundfunkbehörde (BAI) ihre jüngsten Beschlüsse zu Rundfunkbeschwerden veröffentlicht. Insgesamt wurden in dieser Zeit sieben Beschwerden geprüft. In seiner Sitzung im Juli 2013 gab der Compliance-Ausschuss einer Beschwerde (teilweise) statt; drei Beschwerden wurden

abgewiesen. Weitere drei Beschwerden wurden vom Exekutivbeschwerdeforum in Sitzungen im Juli bzw. August 2013 entschieden.

Nach Abschnitt 48 des Rundfunkgesetzes von 2009 können Zuschauer und Zuhörer Beschwerden zu Rundfunkinhalten vorbringen, die ihrer Meinung nach nicht mit den Rundfunkgesetzen und -vorschriften in Einklang stehen. Alle sieben Beschwerden betrafen entweder ausschließlich oder zum Teil Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit in der aktuellen Berichterstattung. Bei der stattgegebenen Beschwerde befand der Compliance-Ausschuss, eine vorbereitete Erklärung, die vom Moderator der *Neil Prendeville Radio Show* im Sender Cork96FM verlesen wurde, habe es an Unparteilichkeit und Objektivität fehlen lassen.

Die ausgestrahlte Erklärung, die in einem Monolog des Moderators bestand, der seine persönlichen Ansichten zu verschiedenen Fragen öffentlicher Kontroversen und Diskussionen einschließlich seiner Haltung in Bezug auf in Irland lebende Nichtiren zum Ausdruck brachte, wurde nicht durch eine angemessene alternative Sichtweise ausgeglichen. Der Ausschuss war der Ansicht, dass zwar einige andere Standpunkte von Zuhörern, die einen Beitrag zur Sendung leisteten, zum Ausdruck gebracht worden seien, dies jedoch nicht ausreichend gewesen sei, die scharfe Erklärung des Moderators aufzuwiegen. Der alternative Standpunkt erfülle die Anforderungen an Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit in Nachrichten und aktuellen Reportagen nur unzureichend.

Zwei der vom Compliance-Ausschuss abgewiesenen Beschwerden bezogen sich auf eine zur Hauptsendezeit ausgestrahlte RTÉ-Sendung zu Fragen über die Bereitstellung von Unterkünften für Fahrende in Irland. Die Sendung beinhaltete eine Aufzeichnung, die unterschiedliche Perspektiven der Frage beleuchtete; es folgte eine Studiodiskussion mit einem Podium und Beiträgen aus dem Publikum, die vom Moderator geleitet und gesteuert wurden.

Im Mittelpunkt der Beschwerde standen die Zusammensetzung des Podiums, die geringschätzigste Ausdrucksweise und der Inhalt der Sendung, der, so die Beschwerde, die Fahrenden in einem negativen Licht darstellte, sowie das Versäumnis, den Fahrenden eine angemessene Möglichkeit einzuräumen, an der Diskussion teilzunehmen. Bei der Zurückweisung der Beschwerden war der Compliance-Ausschuss der Auffassung, allen Seiten der Debatte sei eine faire Möglichkeit eingeräumt worden, ihre Ansichten kundzutun. Er erkannte an, dass die Diskussion eindeutig gekürzt wurde. Die Kürzung von Diskussionen aus Zeitmangel ist nicht ungewöhnlich. Nach Prüfung der Sendung in der ausgestrahlten Form befand der Compliance-Ausschuss jedoch, die Behandlung des Themas, das im Mittelpunkt der Sendung stand, sei fair gewesen.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, dass alle Sendungen, die Gegenstand dieser Beschwerdebeschlüsse waren, vor der Einführung des neuen Kodexes zu Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit in

Nachrichten und aktuellen Reportagen ausgestrahlt worden waren (siehe IRIS 2013-5/32).

• *Broadcasting Authority of Ireland, Broadcasting Complaints Decisions, (September 2013)* (Irische Rundfunkbehörde (BAI), Beschlüsse zu Rundfunkbeschwerden (September 2013))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16708>

EN

Damien McCallig

School of Law, National University of Ireland, Galway

IT-Italien

Staatsrat bestätigt Verpflichtung der RAI zur Bereitstellung von Free-TV-Programmen auf allen Vertriebsplattformen

Am 30. August 2013 hat die Dritte Kammer des Staatsrates das vom Verwaltungsgericht Latium am 11. Juni 2012 gefällte Urteil (siehe IRIS 2012-8/31) in Bezug auf die durch die öffentlich-rechtliche italienische Rundfunkanstalt RAI vorgenommene Verschlüsselung einiger ihrer Programme und ihre Weigerung, diese frei empfangbar über den Satelliten-Pay-TV-Sender Sky Italia bereitzustellen, bestätigt.

Über mehrere Jahre konnten Abonnenten von Sky Italia Programme der RAI über den Sky-Decoder empfangen. Im September 2008 gründeten RAI, RTI und TI Media, die drei größten italienischen Free-TV-Veranstalter, ein Joint-Venture-Unternehmen namens Tivù zur Übertragung von Programmen der Muttergesellschaften sowie Dritter über sein DVB-T-Netz und seine Satellitenplattform mittels eines geschützten Verschlüsselungsprotokolls. Im April 2009 begann die RAI, einige ihrer unter ihren öffentlich-rechtlichen Sendeauftrag fallenden Programme mittels des Verschlüsselungsprotokolls von Tivù zu kodieren. Da sich das geschützte Protokoll von Tivù von dem von Sky Italia genutzten Protokoll unterscheidet, war den Abonnenten von Sky Italia der Zugriff auf Sendungen der RAI über ihren Sky-Decoder nicht mehr möglich.

Im Juli 2009 legte der Verbraucherverband Altroconsumo bei der italienischen Kommunikationsbehörde AGCOM Beschwerde ein, in der er geltend machte, dass die RAI durch die Verschlüsselung einiger ihrer Programme den Anforderungen gemäß dem Dienstleistungsvertrag für den Zeitraum von 2007 bis 2009, d. h. der Vereinbarung zwischen der RAI und dem italienischen Ministerium für Wirtschaftsentwicklung, die den öffentlich-rechtlichen Auftrag der RAI festlegt, nicht gerecht wurde. Während die AGCOM in ihrer Entscheidung vom 16. Dezember 2009 Nr. 732/09/CONS festlegte, in Anbetracht der von der Rundfunkanstalt geleisteten Zusagen keine weiteren Maßnahmen gegen die RAI zu ergreifen, urteilten sowohl das Verwaltungsgericht Latium als auch der Staatsrat, dass die

RAI ihre Verpflichtungen gemäß Artikel 26 und 31 des Dienstleistungsvertrags für 2007-2009 verletzt hatte.

Artikel 26 des Dienstleistungsvertrags mit dem Titel „Technologieneutralität“ setzte voraus, dass die RAI die „kostenfreie Bereitstellung ihrer öffentlich-rechtlichen Programme über verschiedene Plattformen ohne Mehrkosten für den Nutzer gewährleisten, [04046] unbeschadet spezifischer geschäftlicher Vereinbarungen“. Im Laufe des Verfahrens vor dem Staatsrat machte die AGCOM geltend, dass diese Bestimmung lediglich Endnutzern freien Zugang gewährte, während es der RAI freigestellt blieb, gemäß den geltenden Geschäftsvereinbarungen eine Gebühr von Vertriebern wie Sky Italia einzufordern. Der Staatsrat wies dieses Argument zurück. Er war der Ansicht, dass der Wortlaut „kostenfreie Bereitstellung“ impliziere, Vertriebsplattformen freien Zugriff auf die Programme der RAI zu gewähren, da der Wortlaut „ohne Mehrkosten für den Nutzer“ diesen zur kostenfreien Nutzung der RAI-Sendungen berechnete. Darüber hinaus entschied der Staatsrat, dass das Ziel der Technologieneutralität gemäß Artikel 26 und der Gedanke des universellen Zugangs zu öffentlich-rechtlichen Medien die größtmögliche Verbreitung der RAI-Programme über alle verfügbaren Vertriebsplattformen erforderten. Dahingegen könnte die kommerzielle Nutzung der RAI-Programme, für die sich die AGCOM aussprach, Vertriebsplattformen dazu veranlassen haben, Nutzungsgebühren zu erheben, um die für den Erhalt des Zugangs zu RAI-Sendungen entstandenen Kosten zu decken. Der Staatsrat stützte sich zudem auf Artikel 31 des Dienstleistungsvertrags, der den Nutzern, die nicht in der Lage waren, Programme der RAI über DVB-T zu empfangen, freien Zugang zu den gleichzeitig über Satellit und Kabel ausgestrahlten Programmen der RAI einräumte.

Schließlich befand der Staatsrat über Artikel 3 des Dienstleistungsvertrags für 2010-2012, wonach die RAI zur Förderung von Tivù angehalten war. Das höchste Verwaltungsgericht Italiens entschied, dass diese Bestimmung insofern einer unzulässigen staatlichen Förderung gleichkäme, als sie die RAI, ein staatlich finanziertes Unternehmen, verpflichtete, ihre Mittel zugunsten der Muttergesellschaften von Tivù und der Geschäftspartner einzusetzen, wodurch der Wettbewerb verzerrt würde. Der Staatsrat ergänzte, dass Artikel 3 zudem mit Art. 47 Abs. 4 des Konsolidierungsgesetzes zu audiovisuellen Mediendiensten und Rundfunkdiensten unvereinbar sei, wonach es der RAI nicht gestattet ist, ihre öffentlichen Einnahmen zur Finanzierung von Tätigkeiten zu nutzen, die nicht in Zusammenhang mit ihrem öffentlich-rechtlichen Auftrag stehen.

• Consiglio di Stato (Sezione Terza), sentenza n. 4336 del 30 agosto 2013 (Staatsrat (Dritte Kammer), Urteil Nr. 4336 vom 30. August 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16719>

IT

Amedeo Arena
Universität Neapel „Frederico II“

LU-Luxemburg

Gesetz zur Einrichtung einer neuen Medienbehörde

Am 27. August 2013 ist die *Loi du 27 août 2013 portant création de l'établissement public "Autorité luxembourgeoise indépendante de l'audiovisuel"* (Gesetz vom 27. August 2013 zur Einrichtung einer unabhängigen Luxemburger Behörde für Audiovisuelle Medien, ALIA-Gesetz) formell vom Großherzog von Luxemburg angenommen worden. Das Luxemburger Parlament (*Chambre des Députés*) sowie der Staatsrat (*Conseil d'Etat*) hatten im Juli 2013 der Einrichtung dieser neuen Behörde zugestimmt.

Das ALIA-Gesetz, das im Oktober 2012 vorgelegt worden war (siehe IRIS 2013-1/28), wurde am 9. September 2013 im Luxemburger Amtsblatt *Mémorial* veröffentlicht und tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft. Mit Ausnahme einiger struktureller Änderungen der Nummerierung und anderer geringfügiger Änderungen entspricht das verabschiedete Gesetz weitgehend der Gesetzesvorlage des Ministers für Kommunikation und Medien. Das ALIA-Gesetz begründet die unabhängige Luxemburger Behörde für Audiovisuelle Medien (ALIA) durch Änderung von drei Gesetzen, insbesondere des Gesetzes vom 27. Juli 1991 über elektronische Medien (siehe IRIS 2011-2/31). Dadurch werden die luxemburgischen Regulierungsstrukturen insoweit neu geordnet, als das Gesetz einen Großteil der bestehenden Behörden durch eine einzige zuständige Behörde ersetzt.

Das neue Kapitel VII des Gesetzes über elektronische Medien trägt den Titel „Über die Kontrolle der Anwendung des Gesetzes“ und legt die wesentlichen Eigenschaften, die institutionelle Struktur und die Funktionen der ALIA dar (Art. 35 bis Art. 35sexies). Das Gesetz begründet die ALIA als eine unabhängige öffentliche Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit. Sie wird aus dem Staatshaushalt finanziert und setzt sich aus einem Verwaltungsrat sowie einer beratenden Versammlung zusammen und steht unter dem Vorsitz eines Direktors. Sie ist unter anderem mit der Verwaltung der Lizenzen sowie der Kontrolle der Einhaltung des Gesetzes und den luxemburgischen Vorschriften durch die Diensteanbieter betraut. Als weitere Aufgabe hat die ALIA für Menschen mit Seh- oder Hörbeeinträchtigungen den Zugang zu audiovisuellen Programmen zu gewährleisten, die Diensteanbieter bei der Förderung und Vertriebung von europäischen Werken zu unterstützen und die Diensteanbieter bei der Entwicklung von Verhaltenskodizes in Bezug auf die Darstellung unangemessener audiovisueller kommerzieller Kommunikation für ungesunde Nahrung und Getränke im Umfeld von oder in Kindersendungen zu unterstützen. Diese Aufgaben spiegeln einige der Ziel-

setzungen der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste wider.

Der neue zentrale Artikel 35sexies des Gesetzes über elektronische Medien stellt die Sanktionsbefugnisse der ALIA dar. Jede natürliche oder juristische Person kann bei der ALIA Beschwerde einreichen und Versäumnisse in Bezug auf die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften oder die Missachtung von in luxemburgischen Verordnungen enthaltenen Regeln und mit den Lizenzen der Anbieter verbundenen Auflagen geltend machen. Die ALIA kann auch selbst Verfahren einleiten. Vor allem führt der neue Artikel in das Gesetz über elektronische Medien erstmals ein abgestuftes Regime an Sanktionsmaßnahmen ein und definiert die Sanktionen, die ALIA gemäß einem differenzierten System gegen Diensteanbieter in Form von Verwarnungen, Geldstrafen (EUR 250-25.000), Sendeverbote und Entzug von Lizenzen verhängen kann. Die Entscheidungen der ALIA werden zukünftig im Luxemburger Amtsblatt veröffentlicht und können vor den Verwaltungsgerichten in Luxemburg angefochten werden.

Darüber hinaus ändert das ALIA-Gesetz das Gesetz über den Zugang zu öffentlich aufgeführten Filmwerken aus dem Jahr 2009 (*Loi du 20 avril 2009 relative à l'accès aux représentations cinématographiques publiques*), da die Verantwortung für die Aufsicht über das Klassifizierungsschema für Kinofilme auf die ALIA übertragen wird und diese berechtigt, Filme gegebenenfalls neu einzustufen. Schließlich wird das dem Vergütungssystem für Beamte zugrunde liegende Gesetz vom 22. Juni 1963 (*Loi modifiée du 22 juin 1963 fixant le régime des traitements des fonctionnaires de l'Etat*) geändert, um Bezüge und Vergütung der neuen Mitarbeiter der ALIA zu berücksichtigen.

• *Loi du 27 août 2013 modifiant la loi modifiée du 27 juillet 1991 sur les médias électroniques en vue de la création de l'établissement public «Autorité luxembourgeoise indépendante de l'audiovisuel» et modifiant 1) la loi modifiée du 22 juin 1963 fixant le régime des traitements des fonctionnaires de l'Etat et 2) la loi du 20 avril 2009 relative à l'accès aux représentations cinématographiques publiques.* (Gesetz vom 27. August 2013 zur Einrichtung einer unabhängigen Luxemburger Behörde für Audiovisuelle Medien, ALIA-Gesetz)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16718>

FR

Mark D. Cole & Jenny Metzdorf
Universität Luxemburg

LV-Lettland

Rat für elektronische Medien schlägt Änderungen zum Mediengesetz vor

Am 4. Oktober 2013 hat die lettische Medienregulierungsbehörde *Nacionālā elektronisko plašsaziņas līdzekļu padome* (NEPLP - Nationaler Rat für elektronische Massenmedien) ihre Änderungsvorschläge zum

lettischen Gesetz für elektronische Medien veröffentlicht. Der NEPLP erarbeitete die Änderungen im Rahmen einer internen Arbeitsgruppe zur Umsetzung der „Nationalen Entwicklungsstrategie für die elektronischen Medien im Zeitraum 2012-2017“. Als Exekutivorgan hat der NEPLP keine legislativen Initiativrechte. Er legte seinen Vorschlag daher dem verantwortlichen Ausschuss für Menschenrechte und Soziales des *Saeima* (lettisches Parlament) zur Prüfung und Aufbereitung als Gesetzgebungsvorschlag vor.

Die am weitesten gehenden Änderungsvorschläge verschaffen dem NEPLP das Recht, vollständige Angaben zu den Medienbeteiligungsverhältnissen und den tatsächlichen Begünstigten zu verlangen. Diese Angaben wären bei der Registrierung eines neuen Anbieters elektronischer Mediendienste sowie auch im Fall von Änderungen bei den Medienbeteiligungsverhältnissen zu machen. Im Vorschlag wird angeführt, dies sei erforderlich, um die Medientransparenz in Lettland zu verbessern.

Darüber hinaus sieht der Vorschlag vor, dem NEPLP das Recht zu übertragen, die Kontrolle in Fällen von Medienezusammenschlüssen auszuüben. Gegenwärtig werden Medienezusammenschlüsse vom Wettbewerbsrat kontrolliert, wenn sie die Kriterien für die Anzeige eines Zusammenschlusses gemäß dem Wettbewerbsgesetz erfüllen. Es gibt kein gesondertes Verfahren zur Überprüfung von Medienezusammenschlüssen. Auf der Grundlage von Kriterien, die sich vom Wettbewerbsrecht unterscheiden und sowohl Medienvielfalt als auch Fragen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit mit einschließen, sollten die Zusammenschlüsse von der Medienregulierungsbehörde überprüft werden. Der NEPLP hätte entsprechend das Recht, den Zusammenschluss zu untersagen oder mit verpflichtenden Auflagen zu genehmigen. Er könnte darüber hinaus eine Geldstrafe von bis zu LVL 1.000 (ca. EUR 1.420) pro Tag verhängen, wenn der Zusammenschluss dem NEPLP nicht angezeigt wird.

Der Vorschlag umfasst zudem Änderungen zu den Befugnissen des NEPLP, Rundfunk- oder Weiterverbreitungslizenzen zu annullieren. Diese Vorschriften sehen eine bessere Verhältnismäßigkeit vor und sind entsprechend ausgeformt.

Ein weiterer, gegebenenfalls weitreichender Vorschlag besteht in der Forderung, alle fremdsprachigen Fernsehsendungen in lettischer Sprache zu Untertiteln. Gegenwärtig ist den Rundfunkveranstaltern freigestellt, wie sie die Übersetzung fremdsprachlicher Sendungen bereitstellen, sei es durch Untertitel, Synchronisierung oder Vertonung. Nur synchronisierte und vertonte Sendungen werden zurzeit bei der verbindlichen lettischen Sprachquote berücksichtigt, die für landesweite und regionale terrestrische Rundfunkveranstalter gilt. Untertitelung ist zudem dem ersten Kanal des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters nicht gestattet. Die Änderungen zielen darauf ab, die Fremdsprachenkenntnisse der lettischen Gesellschaft zu verbessern und gleiche Übersetzungsbedingungen für alle fremdsprachlichen Sendungen

zu bieten. Derzeit werden Sendungen in russischer Sprache zumeist untertitelt, während andere Sprachen synchronisiert werden.

Die Förderung der lettischen Sprache ist auch in dem Vorschlag zur Einführung neuer Regelungen für Kabelbetreiber enthalten. Die Änderungsvorschläge sehen vor, dass die Kabelbetreiber den NEPLP über das Grundpaket an Sendern informieren, das allen Abonnenten zur Verfügung stehen muss. Das Gesetz würde auch die wichtigsten Anforderungen an die Sender vorschreiben, die in diesen Grundpaketen enthalten sein müssen (einschließlich öffentlich-rechtlicher Rundfunksender und landesweiter kommerzieller Rundfunkveranstalter).

• *Likumu grozījumu sagatavošana* (Änderungsvorschläge zum elektronischen Mediengesetz)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16705>

LV

Ieva Andersone
Sorainen, Riga

NL-Niederlande

Verwertungsgesellschaft VEVAM hat keinen Anspruch auf Vergütungen von Kabelgesellschaften

Das Bezirksgericht Amsterdam hat mit Urteil vom 4. September 2013 festgestellt, dass die Verwertungsgesellschaft VEVAM nicht berechtigt ist, von Kabelgesellschaften im Namen von Filmregisseuren Vergütungen für die Weiterverbreitung über Kabel zu verlangen.

Die VEVAM vertritt als Verwertungsgesellschaft Filmregisseure. Sie verfügt über die Rechte der Regisseure und verwertet diese kollektiv. Die VEVAM war gegen die Kabelgesellschaften Ziggo und UPC gerichtlich vorgegangen, um eine Vergütung für die Kabelweiterverbreitung zu erreichen. Die RODAP, eine partnerschaftlich organisierte Vereinigung der Filmproduzenten, der öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkveranstalter und Programmverbreiter (z.B. Kabelunternehmen), trat dem Verfahren bei, um Ziggo und UPC zu unterstützen.

Bis zum 1. Oktober 2012 bestanden zwischen den niederländischen Kabelunternehmen und mehreren Verwertungsgesellschaften einschließlich der VEVAM die so genannten *Kabelovereenkomsten* (Kabelverträge). In diesen Kabelverträgen war eine Pflicht der Kabelunternehmen vorgesehen, den Verwertungsgesellschaften pro Abonnent eine monatliche Vergütung zugunsten der verschiedenen Rechteinhaber zu zahlen. Seit Dezember 2010 wurde über einen neuen Vertrag verhandelt, die Verhandlungen aber dann ergebnislos

eingestellt, da sich die Kabelunternehmen weigerten, die Ansprüche der VEVAM in Zukunft anzuerkennen. Seit dem 1. Oktober 2012 führten die Kabelunternehmen keine Vergütungen mehr an die VEVAM ab. Die VEVAM ging darauf in einem summarischen Verfahren gegen die beiden Kabelunternehmen vor. Sie beantragte eine einstweilige Verfügung gegen Ziggo und UPC, in dem sie die rückwirkende Zahlung der Vergütungen ab 1. Oktober 2012 und die Wiederaufnahme der Verhandlungen über einen neuen Kabelvertrag forderte.

Dabei berief sich die VEVAM auf ihre gesetzlich begründete Funktion als Verwertungsgesellschaft und machte sowohl Art. 26a des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) als auch vertraglich vereinbarte Regelungen geltend. In Art. 26a ist ein Anspruch auf Vergütung für die gleichzeitige, unveränderte und ungekürzte Verbreitung sowie die Pflicht, diese Rechte kollektiv wahrzunehmen, vorgesehen. Das Argument hinsichtlich der Vertragsgrundlage bezieht sich darauf, dass alle Filmregisseure, die Mitglied der VEVAM werden, die Rechte an ihren Werken auf die VEVAM übertragen. Die Produktionsverträge von Regisseuren enthalten darüber hinaus eine Klausel, die in Übereinstimmung mit Art. 45d UrhG eine Übertragung der von der VEVAM verwerteten Rechte auf die Produzenten ausschließen.

Das Gericht wies die Begründung der VEVAM zurück, die geltend gemacht hatte, die Vergütung für die Kabelweiterverbreitung in gesetzlichem Auftrag einzuziehen. Es folgte der Auffassung der Kabelunternehmen, die vorbrachten, dass die Bereitstellung der Programme für die Kabelunternehmen seitens der Rundfunkveranstalter wegen der derzeit verwendeten technischen Verfahren nicht als Kommunikation an die Öffentlichkeit zu werten sei. Die sich daran anschließende Verbreitung dieser Programme durch die Kabelunternehmen stelle deshalb keine gleichzeitige, unveränderte und ungekürzte Ausstrahlung dar. Daher finde Art. 26a keine Anwendung, was bedeute, dass die VEVAM keinen gesetzlichen Auftrag habe, Vergütungen für die Kabelweiterverbreitung zu verlangen.

Auch der Anspruch von VEVAM hinsichtlich bestehender Vertragsgrundlagen wurde vom Gericht zurückgewiesen. Es schloss sich der Argumentation der RODAP an, die geltend gemacht hatte, dass die Rechte, die gem. Art. 45d UrhG nicht an die Produzenten abgetreten werden dürften, ausschließlich Rechte seien, welche die VEVAM nach Art. 26a UrhG wahrnehme.

Schließlich kam das Gericht zu der Auffassung, dass die Filmregisseure nach Art. 12 und 45d UrhG Anspruch auf angemessene Vergütung durch die Produzenten haben. Seitens Ziggo und UPC jedoch bestünden keine Verpflichtungen gegenüber VEVAM. Das Gericht wies daher den Anspruch der VEVAM zurück, wonach bei den Verhandlungen mit Ziggo und UPC die legitimen Erwartungen der VEVAM sowie die in der Vergangenheit an die VEVAM erfolgten Zahlungen in Ansatz zu bringen sind.

• *Rechtbank Amsterdam, 4 september 2013, ECLI:NL:RBAMS:2013:5554, VEVAM tegen Ziggo/UPC & RODAP (Bezirksgericht Amsterdam, 4. September 2013, ECLI:NL:RBAMS:2013:5554, VEVAM v Ziggo/UPC & RODAP)*
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16747>

NL

Rade Obradović

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

RO-Rumänien

Aussetzung audiovisueller Medienlizenz bei Insolvenzverfahren

Am 9. Oktober 2013 hat der rumänische Ombudsmann gegen die Notverordnung *Ordonanța de urgență a Guvernului nr. 91/2013 privind procedurile de prevenire a insolvenței și de insolvență* (OUG - Notverordnung der Regierung Nr. 91/2013 zu den Verfahren zur Abwendung von Zahlungsunfähigkeit und zu Zahlungsunfähigkeit - OUG 91/2013) beim Verfassungsgericht Klage eingereicht. Er machte geltend, die Notverordnung verstoße gegen Art. 1 Abs. 5 und Art. 15 Abs. 2 der rumänischen Verfassung und gegen das Verbot rückwirkender Gesetzgebung. Die OUG 91/2013 war von der rumänischen Regierung am 2. Oktober 2013 verabschiedet und im Amtsblatt Rumäniens Nr. 620 vom 4. Oktober 2013 veröffentlicht worden.

Die OUG wurde vom rumänischen Präsidenten, von nichtstaatlichen Bürgerrechtsorganisationen wie Reporter ohne Grenzen, ActiveWatch und dem *Centrul pentru Jurnalism Independent* (Zentrum für unabhängigen Journalismus), vom *Uniunea Judecătorilor din România* (rumänischer Richterbund) wie auch von rumänischen Mediengesellschaften, Journalisten und einer Oppositionspartei scharf kritisiert. Insbesondere Art. 81 Abs. 3 und Art. 384 Abs. 2 OUG stehen in der Kritik. Nach Ansicht der Kritiker könnten sie zu diskriminierenden und missbräuchlichen Maßnahmen gegen audiovisuelle Medienunternehmen führen, die vor der Zahlungsunfähigkeit stehen.

Der rumänische Premierminister begrüßte die Initiative des Ombudsmanns, die unterschiedlichen politischen Stellungnahmen zu diesem Thema sowie die rechtliche Diskussion.

Der strittige Art. 81 Abs. 3 sieht vor, dass nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und bis zur Bestätigung des Restrukturierungsplans die audiovisuelle Lizenz des Schuldners ausgesetzt wird. Die nach dem *Legea Audiovizualului nr. 504/2002* (audiovisuelles Gesetz Nr. 504/2002) erteilte Lizenz verliert ihre Wirkung mit dem Tag der entsprechenden Mitteilung des *Consiliul Național al Audiovizualului* (Nationaler Rat für elektronische Medien - CNA). Nach Art. 81 Abs.

3 der OUG muss zudem der Restrukturierungsplan die Bedingungen für die zukünftige Wahrnehmung des Senderechts, einen speziellen Sendeplan regeln, die vom CNA formell zu billigen sind.

Art. 384 Abs. 2 sieht vor, dass das Insolvenzgesetz, das am 25. Oktober 2013 in Kraft treten soll, auch rückwirkend für Mediengesellschaften gilt, die gegenwärtig in Insolvenzverfahren stehen.

Nach Dafürhalten der Kritiker diskriminiert die OUG audiovisuelle Medien in schwieriger wirtschaftlicher Lage. Es wird beklagt, dass die Bestimmungen der OUG die Medienfreiheit und das Informationsrecht der Öffentlichkeit bedrohen. Das audiovisuelle Gesetz beinhaltet keine Vorschriften für eine Aussetzung audiovisueller Lizenzen. Es sieht lediglich den Entzug, Erweiterungen oder als Strafmaßnahme die Verkürzung der Lizenzdauer auf die Hälfte vor.

• *Ordonanța de urgență a Guvernului nr. 91/2013 privind procedurile de prevenire a insolvenței și de insolvență* (Notverordnung der Regierung Nr. 91/2013 zu den Verfahren zur Abwendung von Zahlungsunfähigkeit und zu Zahlungsunfähigkeit - OUG 91/2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16707>

RO

Eugen Cojocariu

Radio Romania International

Änderung und Ergänzung des Gesetzes zum rumänischen öffentlich-rechtlichen Rundfunk

Am 8. Oktober 2013 hat der rumänische Senat (Oberhaus des rumänischen Parlaments) mit großer Mehrheit die *Proiectul de lege pentru modificarea și completarea Legii nr. 41/1994 privind organizarea și funcționarea Societății Române de Radiodifuziune și Societății Române de Televiziune* (Gesetzesvorlage zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 41/1994 über die Organisation und Funktionsweise der rumänischen Hörfunkgesellschaft und der rumänischen Fernsehgesellschaft) verabschiedet. Der Beschluss des Senats ist endgültig. Die Vorlage war von der Abgeordnetenkammer (Unterhaus) am 24. September 2013 im Rahmen einer Notverordnung verabschiedet worden (siehe IRIS 1998-8/16, IRIS 2000-4/18, IRIS 2003-8/25 und IRIS 2013-5/37).

Durch die Änderungen sollen die Finanzmittel erhöht werden, die aus dem Staatshaushalt für die Produktion und Ausstrahlung von auf den internationalen Markt ausgerichteten Hörfunk- und Fernsehsendungen aufgewendet werden. Das neue Gesetz ermöglicht es zudem rumänischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern, juristische Personen des Privatrechts zu gründen, Teilhaber privatrechtlicher Körperschaften zu werden oder Anteile an bestehenden Unternehmen oder Gesellschaften zu erwerben.

Die Mittel von *Societatea Română de Radiodifuziune (SRR)* und *Societatea Română de Televiziune (SRTV)*, die für Sendungen in rumänischer oder anderen Sprachen für die Ausstrahlung im Ausland vorgesehen sind, werden für die Produktion und Ausstrahlung von Radio Romania International und TVR International genutzt. Die Mittel werden auch für Radio Chişinău eingesetzt, das von SRR am 1. Dezember 2011 in Betrieb genommen wurde und unter Verwendung von 7 UKW-Frequenzen rund 70 % des Gebiets der Republik Moldau mit Sendungen in rumänischer Sprache abdeckt. SRR beabsichtigt, einen weiteren Auslandshörfunksender in anderen Nachbarstaaten mit großen rumänischen Gemeinschaften einzurichten.

Durch die Änderung des Gesetzes Nr. 41/1994 wird darüber hinaus die Absicht von SRTV unterstützt, die Ausstrahlung seiner Fernsehprogramme in der Republik Moldau wieder aufzunehmen, die während der Herrschaft der Kommunistischen Partei (bis 2009) unterbrochen war.

• *Proiectul de lege pentru modificarea și completarea Legii nr. 41/1994 privind organizarea și funcționarea Societății Române de Radiodifuziune și Societății Române de Televiziune* (Gesetzesvorlage zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 41/1994 über die Organisation und Funktionsweise der rumänischen Hörfunkgesellschaft und der rumänischen Fernsehgesellschaft)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16706>

RO

Eugen Cojocariu

Radio Romania International

US-Vereinigte Staaten

Kalifornien erlässt Gesetz gegen Rachepornos und für das Recht auf Vergessen

Kalifornien hat kürzlich Schritte für einen erweiterten Schutz der Privatsphäre unternommen. Am 2. Oktober 2013 unterzeichnete Gouverneur Jerry Brown einen Gesetzesakt, der so genannte „Rachepornographie“ unter Strafe stellt, bei der intime Bilder gepostet werden, die mit vorheriger Zustimmung ausschließlich für den privaten Gebrauch gemacht wurden.

Nach bisherigem Recht konnte ein Opfer nur über eine zivilgerichtliche Entscheidung Abhilfe erwirken, was teuer und zeitaufwendig war. Um dem entgegenzuwirken, gibt das neue Gesetz den Strafverfolgungsbehörden neue Instrumente zum Schutz der Opfer an die Hand, wonach die Verbreitung eines Bildes mit der Absicht, eine ernsthafte seelische Belastung zu bewirken, zu einem Vergehen erklärt wird, wenn die abgebildete Person eine solche ernsthafte seelische Belastung erleidet. Das Gesetz, das unverzüglich in Kraft trat, sieht eine Gefängnisstrafe von bis zu sechs Monaten und eine Geldbuße in Höhe von USD 1.000 vor.

Im September 2013 verabschiedete Kalifornien darüber hinaus ein Gesetz, das Personen unter 18 Jahren „das Recht auf Vergessen“ einräumt, indem sie Posts entfernen, die sie auf Internet-Seiten, bei Online-Diensten, Online- und mobilen Apps eingestellt haben. Nach den neuen Anforderungen, die bis 2015 umzusetzen sind, müssen Diensteanbieter Minderjährigen die Möglichkeit, ihre eigenen Posts über einen Online-„Radierer“ zu entfernen, oder sonstige Verfahren zu deren Entfernen anbieten. Die Posts müssen zwar von der jeweiligen Seite entfernt werden, jedoch nicht von den Servern des Diensteanbieters.

• *Senate Bill No. 255 (Act to amend Section 647 of the Penal Code, relating to crimes) of 1 October 2013* (Senatsgesetz Nr. 255 (Änderungsgesetz zu Abschnitt 647 des Strafgesetzbuches, in Bezug auf Straftaten) vom 1. Oktober 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16701>

EN

• *Senate Bill 568 (Act to add Chapter 22.1 (Commencing with Section 22580) to Division 8 of the Business and Professions Code, relating to the Internet) of 23 September 2013* (Senatsgesetz Nr. 568 (Gesetz zur Ergänzung von Teil 8 des Handelsgesetzbuches um Kapitel 22.1 (beginnend mit Abschnitt 22580), in Bezug auf das Internet) vom 23. September 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16702>

EN

Jonathan Perl

New York Law School

Kalender

Hearing on the promotion of European films and TV series on-line

18. November 2013 Veranstalter: European Commission
Ort: Brüssel
<http://ec.europa.eu/digital-agenda/en/news/hearing-promotion-european-films-and-tv-series-line>

Bücherliste

Mouffe, B., Droit de la presse Bruylant, 2013 ASIN: B00DYNEC4K (Format kindle) http://www.amazon.fr/droit-publicite%C3%A9-ebook/dp/B00DYNEC4K/ref=sr_1_3?s=books&ie=UTF8&qid=1373977579&sr=1-3&keywords=droit+audiovisuel
Mbongo, P., Liberté de la Communication Audiovisuelle au Début du 21e Siècle L'Harmattan, 2013 ISBN 978-2343008103
<http://www.editions-harmattan.fr/index.asp>

Baldi, P., Broadcasters and Citizens in Europe: Trends in Media Accountability and Viewer Participation Intellect, 2013 ISBN 978-1841501604
<http://www.intellectbooks.co.uk/books/view-Book,id=4562/>
Schulz, W., Valcke, P., Irion, K., The Independence of the Media and Its Regulatory Agencies: Shedding New Light on Formal and Actual Independence Against the National Context University of Chicago Press, 2013 ISBN 978-1841507330
<http://press.uchicago.edu/ucp/books/book/distributed/I/bo15571080.htm>
Wöller, W. P. G., Die rechtliche Behandlung von Produktplatzierungen im Fernsehen nach Inkrafttreten des 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrags Verlag Dr Kovac, 2013 <http://www.verlagdrkovac.de/3-8300-7210-4.htm>
Kleist, Th., Scheuer, A., Roßnagel, A., Europäisches und nationales Medienrecht im Dialog: Recht - Politik - Kultur - Technik - Nutzung Nomos, 2013 ISBN 978-3-8487-0720-1
<http://www.nomos-shop.de/Kleist-Ro%C3%9Fnagel-Scheuer-Europ%C3%A4isches-nationales-Medienrecht-Dialog/productview.aspx?product=21400>

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)